

~~_____~~
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR
Dostlo _____
Čj. 110-61/13
Přílohy 4/128

41 listů
Jou

10. 10. 2002

Krab. 298.

ST M

VI. A - 34 - 42/44.

VI. A - 44 /44.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 7883 E

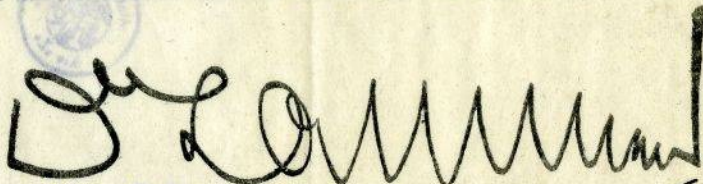
Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Beurlaubung von hauptberuflich Beschäftigten der NSDAP.,
ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienst-
leistung bei staatlichen Stellen.

Einem Wunsche des Leiters der Partei-Kanzlei entsprechend,
übersende ich hiermit Abdruck der Anordnung 157/44 des Leiters
der Partei-Kanzlei mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Ministeramt

Berlin W8, den 15. September 1944
Vofstraße 6

Eing.: 24 SEP. 1944

z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an
die Anschrift in Berlin zu richten.

St. M.

1/1 4-44 a/44

Persönlich! Eigenhändig!

G.R. mit 1 Anlage im Umlaufverfahren

- a) ~~W~~-Gruppenführer Hitzegrad, *gingenot 25/8*
- b) ~~W~~-Gruppenführer Graf Pückler, *Wickler 26/8*
- c) ~~W~~-Brigadeführer Opländer, *Gründe 29.8.*
- d) ~~W~~-Oberführer Dr. Bertsch, *W. 7. 9.44*
- e) ~~W~~-Oberführer Kasper, *W. 8. 9. 44.*
- f) ~~W~~-Standartenführer Dr. Buntru, *W. 20. 9. 44.*
- g) ~~W~~-Standartenführer Fischer, *W. 29. 9.*
- h) ~~W~~-Standartenführer Dr. Weinmann, *W. 29. 9.*
- i) ~~W~~-Obersturmbannführer Jacobi, *W. 29. 9.*
- k) ~~W~~-Sturmbannführer Dr. Fischer, *W. 29. 9.*
- l) ~~W~~-Sturmbannführer Dr. Müller, *W. 29. 9.*
- m) ~~W~~-Sturmbannführer Wolf, *W. 29. 9.*
- n) ~~W~~-Hauptsturmführer Dr. Schmidt, *W. 29. 9.*
- o) Herr Dr. v. Watter, *W. 29. 9.*
- p) Herr Krieser, *W. 29. 9.*
- q) Herr Dr. Heckel, *W. 29. 9.*
- r) Herr Dr. Groß und
- s) Herr Danco

zur Kenntnis übersandt.

Kramm

J. J. 17. 25. 8. 44

3



NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI
PARTEI-KANZLEI

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 7. August 1944.

Anordnung 172/44

Betrifft: Verhalten der Ehefrauen und Familienangehörigen führender Parteigenossen;
Anordnung 22/44.

Im Auftrage des Führers übermittle ich zur unbedingten Beachtung noch einmal die Anordnung 22/44.

Heil Hitler!

gez. M. Bormann.

1 Anlage (umseitig).

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbandsführer,
Stellvertretende Gauleiter,
Gaustabsamtsleiter,
Kreisleiter,
Reichstagsabgeordnete.

Anordnung 22/44

Betrifft: Verhalten der Ehefrauen und Familienangehörigen führender Parteigenossen.

Im Auftrage des Führers bringe ich folgende Grundsätze in Erinnerung:

- 1.) Die Ehefrauen führender Parteigenossen müssen sich jeglicher Einnischung in die Dienstgeschäfte ihrer Männer enthalten. Es ist geradezu widerwärtig, wenn Frauen Entscheidungen ihrer Ehemänner oder Personalbeurteilungen, die diese abzugeben haben, irgendwie zu beeinflussen suchen.
- 2.) **Frauen lassen sich auf keinen Fall mit dem Titel oder dem Dienstrang ihres Mannes ansprechen.** Sie führen Titel lediglich dann, wenn sie diese selbst erworben haben.
- 3.) **Titel und Dienstrang eines Parteigenossen dürfen für seine Ehefrau und seine sonstigen Familienangehörigen nie Anlaß zu Angeberei oder Prahlucht geben.**
Bescheidenheit und eine vorbildliche Haltung machen stets einen weit günstigeren Eindruck als offene oder versteckte Hinweise auf Titel und Dienstrang.
- 4.) Sogenannte gesellschaftliche Veranstaltungen, die Ehefrauen führender Parteigenossen ohne zwingenden dienstlichen Anlaß der Stellung ihrer Männer schuldig zu sein glauben, sollen ausnahmslos unterbleiben.
- 5.) Je länger der Krieg dauert, desto stärker tritt die Verpflichtung der führenden Parteigenossen in den Vordergrund, allen übrigen Volksgenossen ein Vorbild an Kampfbereitschaft, Siegeszuversicht und bescheidener Zurückhaltung in persönlichen Dingen zu sein. **Das gilt im gleichen Maße für ihre Ehefrauen und sonstigen Familienangehörigen. Dazu gehört insbesondere, daß ihre Ehefrauen**
 - a) **sich vorbehaltlos und beispielgebend in die vielfältigen Einschränkungen und Belastungen der Kriegszeit einfügen und auch den Schein vermeiden, als verlangten sie irgendwie bessergestellt zu werden als andere Volksgenossen,**
 - b) **ihre Arbeit im Kriegseinsatz mustergültig erfüllen,**
 - c) **in der Anforderung und Verwendung von Hauspersonal im Rahmen der für alle geltenden Vorschriften die gebotene Zurückhaltung üben,**
 - d) **Reisen jeder Art nur in wirklich notwendigen Fällen unternehmen.**

gez. M. Bormann.

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbandsführer,
Kreisleiter.



64388

Schlagwortkartei: Ehefrauen — Familienangehörige — führende Parteigenossen — Verhalten.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Partei-Kanzlei
Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 23.7.1944

A n o r d n u n g 157/44

Betrifft: Beurlaubung von hauptberuflich Beschäftigten der NSDAP.,
ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienstleistung bei staatlichen Stellen.

Die Dienstverhältnisse aller zur Dienstleistung bei staatlichen Stellen beurlaubten hauptberuflich Beschäftigten der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, bedürfen einer einheitlichen Regelung. Im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister, dem Reichsorganisationsleiter und den Chefs der Gliederungen ordne ich daher an:

- 1.) Hauptberuflich Beschäftigte der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände können nur auf Antrag des zuständigen Reichsministers (oder Reichskommissars, Generalgouverneurs, Obersten Kommissars usw.) vom Dienst in der NSDAP. zur Dienstleistung bei staatlichen Stellen beurlaubt werden.
- 2.) Über diese Anträge entscheidet der Leiter der Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister und den beteiligten Parteidienststellen durch Freigabeverfügung. Der Reichsschatzmeister vollzieht die Beurlaubung und läßt die Auszahlung der Dienstbezüge einstellen. Die Beurlaubung erfolgt jeweils befristet, im allgemeinen auf die Dauer eines Jahres, soweit nicht eine kürzere Frist beantragt ist.
- 3.) Die Freigabe durch den Leiter der Partei-Kanzlei setzt folgende Regelung der Dienstverhältnisse durch die zuständigen Stellen voraus:
 - a) Die Dienstbezüge werden während der Beurlaubung durch die zuständige staatliche Stelle bezahlt, und zwar auch dann, wenn der vom hauptberuflichen Parteidienst Beurlaubte zum Wehrdienst einberufen wird. Die Gewährung von Abordnungszulagen und Trennungsschädigungen, Stellsulagen und Dienstaufwandsentschädigungen

digungen usw. bleibt der staatlichen Regelung überlassen.

- b) Uk.-Stellungen werden während der Dauer der Beurlaubung durch die zuständige staatliche Dienststelle übernommen. Eine Aufhebung solcher Uk.-Stellungen ist nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei möglich.
 - c) Eine vorzeitige Beendigung der Beurlaubung ist nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem zuständigen Reichsminister (oder Reichskommissar, Generalgouverneur, Obersten Kommissar usw.) und dem Leiter der Partei-Kanzlei möglich.
- 4.) Eine Verlängerung der Beurlaubung über die zunächst vorgesehene Zeit hinaus ist unter Angabe der Gründe mindestens zwei Monate vor Ablauf der Beurlaubung zu beantragen.
 - 5.) Während des ersten Jahres der Beurlaubung kann die bisherige Dienststellung des Beurlaubten nur kommissarisch besetzt werden. Werden hauptberuflich Beschäftigte der NSDAP. länger als ein Jahr zur Dienstleistung bei staatlichen Stellen beurlaubt, so können sie nach den bestehenden Bestimmungen zwecks Neubesetzung ihrer bisherigen Dienststellung z.V.-gestellt werden. Nach ihrer Rückkehr in den Parteidienst werden sie im Rahmen der offenen oder freiwerdenden Planstellen weiterverwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf das Besoldungs- und Versorgungsdienstalter im Parteidienst voll angerechnet.
 - 6.) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung bei
 - a) Verwendung von W-Angehörigen im Polizeidienst
 - b) Verwendung von HJ.-Führern in Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reiches.

gez. M. B o r m a n n.

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbandsführer.

F.d.R.:
Unterschrift

Schlagwortkartei: Beurlaubungen.

Ordnungszahl: 020.

DIE OBERSTE SA.-FÜHRUNG

BEFEHLSSTELLE PRAG

PRAG II., den 16.8.1944
Beethovenstraße 29

6

Ministeramt
Empf.: 18. AUG. 1944

GZ. F 60/44 geh.

An den

Betr.: Neuaufstellung der
Panz. Grenadier-Div.
"Feldherrnhalle"
Bezug:

Herrn Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren
SS-Obergruppenführer K.H. Frank
Prag IV., Czernin-Palais

Anlagen: - 2 -

Obergruppenführer!

In der Anlage übersende ich einen Befehl des Stabschef
an die SA-Gruppen mit einem Anhang über die Neuaufstel-
lung der Panzer-Grenadier-Division "Feldherrnhalle".

Ich bitte um Kenntnissnahme und gleichzeitig um Ihre wei-
tere Unterstützung.

Heil Hitler!

W. Heusinger

R

1/2. 11. 44
11. 44
11. 44
11. 44

St. M. 11 A-42/44

7

an alle
sa - gruppen

wie aus nachstehenden fernschreiben des chefs des generalstabes des heeres, herrn generaloberst g u d e r i a n, vom 13.8.44 hervorgeht, hat der fuehrer die wiederaufstellung der pz.gren.div. " feldherrnhalle " und die werbung fuer deren einsatz in der bisher ueblichen form befohlen.

die bemuehungen der sa konzentrieren sich nunmehr gearade in den kommenden wochen, in denen ueberall in der heimat kraefte fuer den fronteinsatz freigemacht werden, auf die bereitstellung von bestem nachersatz sowohl fuer die wiederaufgestellte pz. gren. div. " feldherrnhalle ", die 13. pz. div. und die 18. ss-pz. gren. div. freiwilligen division " horst wessel " (sa - division). die werbung fuer die sa-gebundenen militaerischen einheiten in allen wehrmachtteilen ist in verstaerktem umfange wieder aufzunehmen bzw. durchzufuehren.

die fuehrer der gruppen unterrichten unverzueglich die zustaendigen gauleiter und setzen nach ruecksprache mit dem gauleiter den hj-gebietsfuehrer in kenntnis.

vollzugemeldung der gruppen ueber fernschreiber an die adjutantur des stabschefs.

s c h e p m a n n

Brf.Tg.B.Nr. 60/44 geh.

G e h e i m !

stabschef der sa schepmann

der fuehrer hat befohlen, dass die pz. grenadier - div.
" feldherrnhalle " wieder aufgestellt wird und dass die
werbung fuer ihren einsatz in der frueher ueblichen form
gestattet ist.

ich lege besonderen wert darauf, die alten kameradschaft-
lichen beziehungen zwischen dem heer und der sa zu er-
halten und zu festigen und bitte sie daher um ihre unter-
stuetzung bei diesem werk. meinerseits wird die auswahl
der fuehrer fuer die neue " feldherrnhalle " mit groesster
sorgfalt erfolgen und ich glaube mich verbuergen zu koen-
nen, dass in zukunft eine vortreffliche division den
kampfgeist der sa mit dem des heeres verbinden wird zum
wohle unseres volkes und zum ruhm des fuehrers.

chef gen. st. d. h. nr. 1483/44 geh.

heil hitler
g u d e r i a n

f. d. r. d. a.
gez.: unterschrift
brigadefuehrer

Br.Tg.B.Nr. F 60/44 geh.



Geheim!

PRAG IV, den 5.2.1945
Burg, Nordflügel
Ortsruf: 093, App. 3626
Fernruf: Prag 4781

11b

NATIONALSOZIALISTISCHE
DEUTSCHE ARBEITERPARTEI

REICHSLEITUNG

Der ständige Vertreter
Leiters der Parteiverbindungsstelle
in Böhmen und Mähren

An das
Ministeramt
z.Hd.v. Parteigenossen Dr. Gieseler, VI A

Prag IV
Czernin Palais
- 6 FEB. 1945

Wa./Ne. 274g Tgb.Nr. 364/45g

Betrifft: Versand von Geheimsachen.

Bezug: Ihr Schrb.v.23.1.1945 - St.M. VI A - 41 f/44g

Anliegend sende ich Ihnen den mir mit Ihrem Schreiben vom 23.1.1945 überlassenen Vorgang zurück. Ich habe den Kreisleiter auf die Unzulänglichkeit der Art des Versandes von Geheimsachen, wie im angeführten Fall, hingewiesen und um Zustellung durch die Deutsche Dienstpost bzw. Kurier oder Boten gebeten.

Heil Hitler!

Walter
Walter
Oberbereichsleiter

Anlage: 1

3.1.17 7.10.1945

St. M. VI A - 41 g / 45 g
161 883 814

An die

107.--SS-Stand



NSDAP

Gau Niederdonau

Kreisleitung Brünn

Brünn

Brünn,
Alleestrasse 35.

10

Geheim AA



NSDAP

Gau Niederdonau

Kreisleitung Brünn

Brünn

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
Kreisleitung Brünn.

bi
12

Der Kreisleiter.

Brünn, am 27. Dezember 1944.

44-Abstrakt XXXIX			
A3- Fgb. Nr. 61/44 gel.			
Eingang am: 23 XII. 1944		Anlg.:	
Sticht.	Stabsf.	Stb.	Beach.

Geheim!

Rundschreiben Nr. 66/44.

Ergeht an die Kreishauptamtsleiter, Ortsgruppenleiter, Kreisamtsleiter und Kreisbeauftragten, den Gliederungsführern zur Kenntnis.

Betr. Sicherung des parteiamtlichen Aktenmaterials:

Der Gauorganisationsleiter hat folgendes veranlasst:

- 1.) In der Kreisleitung sowie in allen Ortsgruppen des Kreises Brünn ist ab sofort eine Sichtung des gesamten parteiamtlichen Aktenmaterials unter dem Stichwort: "Entrümpelung" durchzuführen.
- 2.) Alle nicht unbedingt notwendigen Arbeitsunterlagen (Propagandamaterial, Schulungsbeihilfe usw.) sind zu vernichten.
- 3.) Alles weiterhin anfallende Aktenmaterial ist nach Erledigung laufend zu vernichten, soweit es nicht späterhin für die NSDAP- von Wichtigkeit ist.
- 4.) In allen Dienststellen sind Kisten und dergleichen Verpackungsmaterial bereitzustellen, damit das vorhandene Material sowie sonstige Arbeitsunterlagen (Dienststeimpel Briefbogen usw.) gegebenenfalls rasch abtransportiert werden können.
- 5.) Ist eine Wegschaffung dieses Materials in Falle einer Räumung von Dienststellen nicht mehr möglich, so müssen diese Unterlagen in geeigneter Form vernichtet werden. Für die Vernichtung sind bereits jetzt vor sorglich Benzin, Spiritus oder andere leicht trennbare Flüssigkeiten bereitzustellen."

Ich bitte die Kreisamtsleiter und Ortsgruppenleiter, mir die Durchführung dieser Maßnahmen unter "geheim" bis zum 10. Jänner 1945 zu melden.

Heil Hitler!
Der Kreisleiter:

(Polta.)

Bereichsleiter der NSDAP.

St. M. VI A-41 f/44

Prag, den 23. Januar 1945.

13

Geheim

24. h.
1. 1945

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Pg. Walter.

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich gegen Rückgabe zur Kenntnis. Ich halte es nicht für zweckmäßig, Geheimsachen über die Böhmisches-Mährische Post mittels einfachen Briefes befördern zu lassen. Aus Abwehrgründen möchte ich anregen, den Fall von dort aus aufzugreifen.

01888

2.) Wv. am 23.2.1945 bei dem Unterzeichner.

1.



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 25.11.1944

Rundschreiben 412/44

2. XII. 1944

**Betrifft: Drosselung der Transporte von Schanzarbeitern
in der Zeit vom 18.12.1944 bis 8.1.1945.**

Bei der gegenwärtigen Betriebs- und Kohlenlage der deutschen Reichsbahn ist eine Auflockerung des zivilen Reiseverkehrs in der Weihnachtszeit u.a. nur möglich, wenn dafür andere Transporte zurückgestellt werden. Der Reichsverkehrsminister bat mich daher, durch Drosselung der Transporte von Schanzarbeitern eine Auflockerung des zivilen Reiseverkehrs zu ermöglichen. Dieser Bitte entsprach ich unter der Voraussetzung, daß bei Gefahr im Verzuge von den nachfolgenden einschränkenden Bestimmungen notfalls unter entsprechender Stilllegung eines Teils des zivilen Reiseverkehrs jederzeit abgewichen werden kann:

- 1.) Entlassungen von Frauen, HJ- und BDM-Angehörigen aus dem Stellungsbau sind so durchzuführen, daß diese Kräfte spätestens am 18.12.1944 ihre Heimatgaue erreichen.
- 2.) Mögliche Entlassungen deutscher Arbeitskräfte sind entweder zum gleichen Termin oder - falls dies nicht möglich ist - nach dem 8.1.1944 durchzuführen.

15

- 3.) Ablösungen eingesetzter Arbeitskräfte (einschl. des Führungs- und Aufsichtspersonals) und vorgesehene Austauschaktionen deutscher Kräfte mit fremdvölkischen sind entweder vor dem 18.12.1944 oder nach dem 8.1.1945 zu veranlassen.
- 4.) Zwischen dem 18.12.1944 und dem 8.1.1945 unterbleibt die Zuweisung zusätzlicher Arbeitskräfte aus der Reichshilfe.
- 5.) In der Zeit vom 18.12.1944 bis 8.1.1945 ist der angeordnete verstärkte sonntägliche Kräfteinsatz, soweit hierfür Transportmittel der Reichsbahn benötigt werden, nicht durchzuführen.

gez. M. B o r m a n n

Verteiler:

Gauleiter

Reichskommissar Dr. Seyss-Inquart, Apeldoorn (Niederlande)

Oberdienstleiter Tiessler, Krakau

F.d.R.:

Witzel

Einm. Vorgang

101 72 44

Schlagwortkartei: Stellungsbau - Transportfrage.

Ordnungszahl: Mob

16


NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI
PARTEI-KANZLEI

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 15. September 1944

Rundschreiben 245/44

Betrifft: **Jagdeinladungen.**

Im Auftrag des Führers wies ich in meinem Rundschreiben 171/44 vom 6. 8. 1944 darauf hin, daß alle führenden Männer der Bewegung gerade jetzt unserem Volke ein leuchtendes Beispiel der Hingabe, des äußersten Fleißes und des nie erlahmenden Einsatzes geben müssen.

Der Führer ordnete hierzu an:

Der Ernst der Zeit erlaubt es nicht, daß Unterführer der NSDAP. an Jagdeinladungen irgendwelcher Art teilnehmen. Durch die Teilnahme an Jagden würde der völlig falsche Eindruck erweckt, Politische Leiter und Unterführer der NSDAP. gingen in dieser Zeit höchster Anspannung, in der das ganze Volk hart arbeiten muß, ihrem Vergnügen nach.

Daher ist — wie ich nach Unterrichtung und mit Billigung des Herrn Reichsjägermeister H. Göring mitteile — allen Politischen Leitern und Unterführern der NSDAP. die Teilnahme an Jagdeinladungen aller Art verboten.

Eigentümer oder Pächter einer Jagd können im eigenen Revier jagen.

gez. M. Bormann.

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbandsführer,
Stellvertretende Gauleiter,
Gaustabsamtsleiter,
Kreisleiter,
Reichstagsabgeordnete.

Schlagwortkartei: Politische Leiter — Jagden — Teilnahme.

Ordnungszahl: 0020

/ 121 70 44
St. M. II A-41 8/44



177

NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI
PARTEI-KANZLEI

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 30. August 1944.

Rundschreiben 205/44

(Streng vertraulich, nicht zur Veröffentlichung!)

Betrifft: **Tragen des Parteiabzeichens in der Wehrmacht.**

Wiederholt kam aus Kreisen der NSDAP. die Anregung, der Führer möge das Tragen des Parteiabzeichens zur Wehrmachtsuniform zulassen.

Mancherlei Gründe sprechen für diesen Vorschlag. Dem stehen Bedenken gegenüber, die es nicht angezeigt erscheinen lassen, eine solche Regelung zu treffen:

Würde das Tragen des Parteiabzeichens in der Wehrmacht zugelassen, so würde dadurch eine zusätzliche Wertung in die Truppe hineingetragen. Es käme ganz zwangsläufig zu einer gewissen Unterscheidung zwischen Soldaten **mit** und Soldaten **ohne** Parteiabzeichen. In einer Zeit, in der wir alles Trennende zurückstellen müssen, wäre dies aber völlig unerwünscht. Abgesehen davon würde eine solche Unterscheidung auch Ungerechtigkeiten gegenüber den Berufssoldaten, die bisher der Partei überhaupt nicht beitreten durften, in sich schließen. Ähnliches gilt hinsichtlich vieler wertvoller, z. Zt. der Wehrmacht angehörender Volksgenossen, die der Aufnahmesperre wegen bis jetzt nicht Mitglieder der NSDAP. werden konnten.

Andererseits sind heute durchaus noch nicht alle Parteigenossen so ausgerichtet, daß man sie innerhalb der Wehrmacht herausstellen könnte, indem man ihnen das Recht zum Tragen des Parteiabzeichens gibt. Eine nicht unerhebliche Anzahl nach der Machtübernahme in die Partei eingetretener Volksgenossen bedeutet keineswegs einen erfreulichen Zuwachs für die NSDAP.; bei manchen von ihnen wurde lediglich mit Rücksicht auf ihre derzeitige Zugehörigkeit zur Wehrmacht von der Entlassung aus der Partei abgesehen.

Und schließlich würde das Tragen des Parteiabzeichens in der Wehrmacht ohne Zweifel auch sofort die Frage aufwerfen, ob nun nicht auch den Berufssoldaten der Eintritt in

SI M VII A-41 c/44

17a

die Partei gestattet werden müsse. Ganz abgesehen davon, daß dies jetzt im Kriege verwaltungstechnisch nicht durchführbar wäre, müßte die Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen in jedem Einzelfall und die sich daraus voraussichtlich ergebende Ablehnung eines Teils der Berufssoldaten in einer Stunde, in der es auf die Sammlung aller einsatzwilligen Kräfte ankommt, zu einer völlig unerwünschten Spaltung innerhalb der Wehrmacht führen.

Der Führer hat aus diesen Gründen entschieden, vom Tragen des Parteiabzeichens zur Uniform der Wehrmacht und der Waffen-~~ff~~ solle auch weiterhin abgesehen werden.

gez. M. B o r m a n n.

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbandsführer,
Kreisleiter,
Reichstagsabgeordnete.



66345

Schlagwortkartei: Parteiabzeichen — Wehrmacht.

Eing.: 29. AUG. 1944

Prag, den 25.8.1944

NSDAP/Reichsjugendführung
Befehlsstelle Böhmen und d. Mähren
Hauptabteilung I - Organisation

18

R u n d s c h r e i b e n N r . : 31/44

Verteiler : Alle Hauptabteilungen und Abteilungen im Hause,
Führer und K-Führer, Mädelführerinnen und Org.-
Stellen der Banne zur Kenntnis.

Betrifft : Veranstaltungsplan für Monat September 1944.

Datum :	Ort :	Veranstaltung :	Bann :
23.8.- 2.9.	Mähr.-Weiss- kirchen	Häuslicher Ertrüchtigungs- lehrgang	Befehlsst.
22.8.- 2.9.	Strakonitz	Sommerlager	488
26.8.- 2.9.	Wittingau	Sommerlager	488
1.9.- 2.9.	Königgrätz	Wochenendschulung der Führerinnen	483
2.9.- 3.9.	Pilsen	Wochenendschulung	481
2.9.	Olmütz	Bannvergleichswettkampf	485
3.9.	Iglau	Monatsappell	489
3.9.	M.-Ostrau	Führerschulung	486
3.9.	Iglau	Jugendfilmstunde	489
3.9.	Kreis Iglau	Anteeinsatz	489
3.9.	Deutsch-Brod	Lazaretteinsatz	489
3.9.	Olmütz	Führertagung	485
3.9.	alle Banne	Kriegsfreiwilligenkund- gebung	
4.9.-15.9.	Mähr.-Weiss- kirchen	Häuslicher-Ertrüchtigungs- lehrgang	Befehlsst.
6.9.	Rokitzan	Versammlung der Jugend	481
4.9.- 9.9.	alle Einheiten	Standort und Gruppenappelle	
9.9.u. 10.9.	alle Banne	Herbstsportwettkampf	
10.9.	Wsetin	Eröffnung des Jugendwohnheimes	486
10.9.	Königgrätz	Unterführerfünfkampf	483
13.9.	Pilsen	Versammlung der Jugend (Ritterkreuzträger)	481
17.9.	Pilsen	Vergleichswettkämpfe in Leichtathletik	481
14.9.	M.-Ostrau	Führerbesprechung Appell der Jugend	486
16.9.- 17.9.	Königgrätz	FA-Wochenendschulung	483
17.9.	M.-Ostrau	Führerbesprechung	486
17.9.	Pilsen	Lazarettensingen	481
18.9.-29.9.	Mähr.-Weiss- kirchen	Häuslicher Ertrüchtigungs- lehrgang	Befehlss.
20.9.	Strakonitz	Versammlung der Jugend	481
21.9.	M.-Ostrau	Führerbesprechung	486
21.9.- 4.10.	Slap	Lehrgang für BDM-Werk- führerinnen	Befehlsst.

18a

23.u.24.9.	Olmütz u. Kremsier	Ringschulung	485
24.9.	Pilsen	Jugendmannschaftswett- kämpfe	481
24.9.	Pilsen	Führerinnenfünfkampf	481
		Unterführerinnendreikampf	
24.9.	Klattau	Soldatennachmittag	481
23.u.24.9.	Olmütz	Führertagung	485
24.9.	Olmütz	Führerzahnkampf	485
		Unterführerfünfkampf	
23.9.-24.9.	Königsgrätz	Nachwuchsführerschulung	483
24.9.-15.10.	Rokitzan	WI-Lager	
25.9.	Iglau	Führerschulung	489
27.9.	Klattau	Versammlung der Jugend	481
28.9.	Schüttenhofen	Versammlung der Jugend	483
30.9.	Königsgrätz	Pflichtjahrmädeltreffen	483
30.9.-1.10.	Rudweis	Führerschulung	488

im Organg

L

29/ 8. 44

H. Schmitz
(H. Schmitz)
Oberstammführer



66344

Der Reichsführer-
Personalhauptamt
I 3 - v.K./K.

Berlin, den 21. August 1944

19

Ministeramt
Eingt. 28. AUG. 1944

In der Anlage überreiche ich Ihnen im Auftrage des Reichsführers-
ein Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei vom 6.8.1944 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Chef des Personalhauptamtes

Obergruppenführer und
General der Waffen-

*und Rundschr. Nr. 171/44 ist bewilligt
vom 17.8. in demselben zugabbar worden
von: Hiltbrand, Fischer, Gelandner, Bertsch,
Weidemann, Fischer, H. Weimann,
Jacobs u. Wolf*

St. M. VI A-418/44
6.8.44

19a

Der Reichsführer-
...
I 3 v. v. K.

Berlin, den 21. August 1944

Einworgang

Le 29/8.44

In der Anlage überreiche ich Ihnen im Auftrag des
Reichsführers ein Handexemplar des Heftes der
Veröffentlichung vom 6.8.1944 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Chef des Personellen Amtes



General der Waffen-SS
-Chef-
-Kommando-
-Personal-
-Amt-

66343

NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI
PARTEIKANZLEI

29

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 6.8.1944

R u n d s c h r e i b e n 171/44

Meine Parteigenossen!

Ich wiederhole, was ich schon vor einiger Zeit im Auftrag des Führers betonte:

Niemals war die Volksverbundenheit der führenden Männer notwendiger denn jetzt!

Alle führenden Männer müssen unserem Volke wirklich vorleben, jeder Einzelne muss ein leuchtendes Beispiel der Hingabe, des äußersten Fleißes, der in jeder Beziehung vorbildlichen Haltung sein.

Keiner mache für sich irgendwelche Vorbehalte oder beanspruche Ausnahme- und Sonderstellung.

Der beste Politische Leiter ist nicht derjenige, der regiert und befiehlt, sondern der wirklich volksverbundene Führer, dem die Herzen der ihm anvertrauten Menschen gehören.

Das Attentat vom 20.7.1944 galt dem Deutschen Volksstaat! Das muss in diesen Wochen und Monaten allen Volksgenossen stärker denn je zum Bewußtsein kommen.

U n s aber soll dieses Attentat mahnen.

Mit der Parole "Gemeinnutz geht vor Eigennutz" gewannen wir in der Kampfzeit die Herzen unserer Volksgenossen! Wirmern wir uns dessen und werfen wir alles über Bord, was diesem Ruf schaden muss!

Nur wer einfach, wer bescheiden lebt, wird als Volksführer anerkannt, während jeder der anders handelt, dem Ansehen des nationalsozialistischen Staates schadet.

10a

Unsere Lebenshaltung darf nicht die geringsten Angriffsflächen bieten. Deshalb müssen wir nach dem 20.7.1944 auch unseren Umgang und den unserer Ehefrauen überprüfen. Es muss selbstverständlich sein, dass wir nur mit Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen verkehren. Dünkelhafte Reaktionen und Spießer sind kein Umgang für Unterführer der NSDAP.

Ferner:

Vereinfachungsmaßnahmen, die wir im Zeichen des totalen Krieges durchsetzen, erfordern bei Partei, Wehrmacht wie staatlicher Verwaltung Abbau vieler Mitarbeiter. Wie in allen anderen Personalangelegenheiten darf die Beurteilung der Mitarbeiter nicht von Beziehungen oder von anderen unsachlichen Erwägungen beeinflusst werden und selbst frühere Verdienste dürfen uns nicht veranlassen, unfähige Mitarbeiter zu halten.

Wer fachlich und leistungsmäßig versagte, abzubauen, denn sein Versagen nützt dem Feind!

Wer Beziehungen gelten lässt, statt einen Mann, der versagte, abzubauen, vergeht sich am Deutschen Volk und gefährdet den Sieg!

Nur wenn unsere persönliche Haltung und Lebensführung die Voraussetzung dafür bieten, können wir unserem ganzen Volke zum Besten bringen, dass dieser Krieg jetzt in das Stadium des heiligen Volkskrieges getreten ist.

Dieser Geist muss zuerst und zutiefst die ganze Führerschaft der Nation erfüllen, damit ersich von dort aus weiterpflanzt auf Regimenter und Bataillone und bis in die letzte Arbeitsstätte.

Begreifen wir die Notwendigkeit der Stunde, setzen wir uns rastlos und restlos ein, dann entschädigen wir den Führer für alle Enttäuschungen, die er erleben musste, und dann sichern wir die Voraussetzungen für den Sieg.

Heil Hitler!

Verteiler:

66342

- Reichsleiter
- Gauleiter
- Verbandsführer
- Stellv. Gauleiter
- Gauamtsleiter
- Kreisleiter



F.d.R.d.A.

[Handwritten signature]
Sturmabteilungsleiter

21

Ministeramt
Prag: 31. AUG. 1944

Persönlich! Eigenhändig! Vertraulich!

G.R. mit 1 Anlage im Umlaufverfahren

- a) ~~W~~-Gruppenführer Hitzegrad, *gingram 1678*
- b) ~~W~~-Gruppenführer Graf Pückler, *Wickler 22/8*
- c) ~~W~~-Brigadeführer Opländer, *Blum 23.8.*
- d) ~~W~~-Oberführer Dr. Bertsch, *W 23.8.44*
- e) ~~W~~-Oberführer Weidemann, *W 23.8.44*
- f) ~~W~~-Standartenführer Fischer, *W 23.8.44*
- g) ~~W~~-Standartenführer Dr. Weinmann, *W 23.8.44*
- h) ~~W~~-Obersturmbannführer Jacobi und
- i) ~~W~~-Sturmbannführer Wolf

zur Kenntnis übersandt.

Handwritten signature

St. M. VI A - 41/44

Handwritten notes:
- ii. cc. a.
- Lo
- 19. 44.



Ministeramt
Empf.: 11. AUG. 1944

NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI
PARTEI-KANZLEI

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 6. August 1944.

Rundschreiben 171/44

Meine Parteigenossen!

Ich wiederhole, was ich schon vor einiger Zeit im Auftrag des Führers betonte:

Niemals war die Volksverbundenheit der führenden Männer notwendiger denn jetzt!

Alle führenden Männer müssen unserem Volke wirklich vorleben, jeder Einzelne muß ein leuchtendes Beispiel der Hingabe, des äußersten Fleißes, der in jeder Beziehung vorbildlichen Haltung sein.

Keiner mache für sich irgendwelche Vorbehalte oder beanspruche Ausnahme- und Sonderstellung.

Der beste Politische Leiter ist nicht derjenige, der regiert und befiehlt, sondern der wirklich volksverbundene Führer, dem die Herzen der ihm anvertrauten Menschen gehören!

Das Attentat vom 20. 7. 1944 galt dem Deutschen Volksstaat! Das muß in diesen Wochen und Monaten allen Volksgenossen stärker denn je zum Bewußtsein kommen.

Uns aber soll dieses Attentat mahnen:

Mit der Parole „Gemeinnutz vor Eigennutz“ gewannen wir in der Kampfzeit die Herzen unserer Volksgenossen! Erinnern wir uns dessen und werfen wir alles über Bord, was diesem Ruf schaden muß!

Nur wer einfach, wer bescheiden lebt, wird als Volksführer anerkannt, während jeder der anders handelt, dem Ansehen des nationalsozialistischen Staates schadet.

Unsere Lebenshaltung darf nicht die geringsten Angriffsflächen bieten. Deshalb müssen wir nach dem 20. 7. 1944 auch unseren Umgang und den unserer Ehefrauen überprüfen. Es muß selbstverständlich sein, daß wir nur mit Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen verkehren. Dünkelhafte Reaktiönäre und Spießer sind kein Umgang für Unterführer der NSDAP.

Ferner:

Vereinfachungsmaßnahmen, die wir im Zeichen des totalen Krieges durchsetzen, erfordern bei Partei, Wehrmacht wie staatlicher Verwaltung Abbau vieler Mitarbeiter. Wie in allen anderen Personalangelegenheiten darf die Beurteilung der Mitarbeiter nicht von Beziehungen oder von anderen unsachlichen Erwägungen beeinflußt werden und selbst frühere Verdienste dürfen uns nicht veranlassen, unfähige Mitarbeiter zu halten.

Wer fachlich und leistungsmäßig versagte, muß abtreten, denn sein Versagen nützt dem Feind!

Ma

Wer Beziehungen gelten läßt, statt einen Mann, der versagte, abzubauen, vergeht sich am Deutschen Volk und gefährdet den Sieg!

Nur wenn unsere persönliche Haltung und Lebensführung die Voraussetzung dafür bieten, können wir unserem ganzen Volke zum Bewußtsein bringen, daß dieser Krieg jetzt in das Stadium des heiligen Volkskrieges getreten ist.

Dieser Geist muß zuerst und zutiefst die ganze Führerschaft der Nation erfüllen, damit er sich von dort aus weiterpflanzt auf Regimenter und Bataillone und bis in die letzte Arbeitsstätte.

Begreifen wir die Notwendigkeiten der Stunde, setzen wir uns rastlos und restlos ein, dann entschädigen wir den Führer für alle Enttäuschungen, die er erleben mußte, und dann sichern wir die Voraussetzungen für den Sieg.

Heil Hitler!

gez. M. B o r m a n n.

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbandsführer,
Stellvertretende Gauleiter,
Gaustabsamtsleiter,
Kreisleiter,
Reichstagsabgeordnete.



66340

23

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 5 b - B.Nr. 505/44.

Berlin, den 26. Juli 1944.

Ministeramt

- 1. An die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.
- 2. An die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.
- 3. An die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.
- 4. An alle Staatspolizei(leit)stellen
- 5. An alle Kriminalpolizei(leit)stellen

Handwritten signature/initials

Nachrichtlich

- An die Höheren W- und Polizeiführer im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten
- An alle Referate des Amtes IV des RSHA.
- An die Ämter III und V des RSHA.

Betr.: Verfahren gegen Ehrenzeichenträger und Blutordensträger.

Zum Zwecke der Unterrichtung höherer Stellen ist in Zukunft bei Festnahmen von Ehrenzeichenträgern und Blutordensträgern oder bei eingeleiteten Untersuchungen, die zu einem parteigerichtlichen, polizeilichen oder strafrechtlichen Vorgehen führen könnten, jeweils dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - unter eingehender Darlegung des Sachverhalts zu berichten. Die Anordnung über die Benachrichtigung der zuständigen Parteistellen (Kreis- und Gauleitung) bleibt hiervon unberührt.

gez. Dr. Kaltenbrunn

Beglaubigt:



Handwritten signature
Kasselerangestellte.

Stm/

Handwritten notes:
5. 11. 44
a. d. d.

Handwritten notes:
101 8 44

St. M. II 4 - 40/44

St.M. VI A - 39 a/44.

29
Prag, den 22. November 1944.

1.) Vermerk:

Der Herr Staatsminister hat entschieden, dass die Beantwortung des hies. Schreibens vom 7.8.d.Js. - ohne Zeichen nicht angemahnt werden soll. Daher

2.) z.d.A.

[Handwritten signature]

W-Ogruf.

25
7. August 1944.

4.
- 8. VIII. 1944

1.)

Persönlich! Eigenhändig!

An Herrn

Reichsleiter Martin Bormann,
Führerhauptquartier.

Reichsleiter !

Im Vertrauen auf Ihr stets bewiesenes Verständnis für die besonderen Notwendigkeiten des hies. Raums möchte ich mich einmal privat an Sie wenden und Ihre Aufmerksamkeit auf ein Problem lenken, das mich in der heutigen Situation mit Sorge erfüllt. Wie sich ergeben hat, ist in Zeiten politischer Spannung die Verständigung der deutschen Führung in Böhmen und Mähren über Entscheidungen des Führers und bedeutsame Ereignisse im übrigen Reichsgebiet zuweilen lückenhaft. Ich kann verstehen, dass bei kritischen Höhepunkten der Entwicklung zunächst das engere Reichsgebiet die Vorhand hat und dass auch die technischen Schwierigkeiten der Befehlsgebung nicht zu unterschätzen sind. Andererseits ist es für mich misslich, in solchen Fällen auf mehr oder weniger zufällige und innerlich zusammenhanglose Einzelnachrichten oder Vermutungen angewiesen zu sein, aus denen ich mir ein Bild der Lage zusammensetzen versuchen muss. Die Folge ist, dass zuweilen Entschliessungen, die keinen Aufschub dulden, auf Grund ungenauer Kenntnis der allgemeinen Lage ausschliesslich aus meiner Sicht der Dinge getroffen

werden müssen und sich später die Notwendigkeit einer Änderung oder gar Rücknahme ergeben kann. Die hierdurch bedingte Autoritätseinbusse ist - insbesondere im Verhältnis zur tschechischen Seite - ein bedauerliches Faktum. Über einen konkreten Fall mangelnder Unterrichtung habe ich Ihnen gestern durch Ihren persönlichen Referenten, Oberlandesgerichtsrat Müller, berichten lassen.

Welche Massnahmen zur Ausräumung der aufgezeigten Schwierigkeiten dienlich erscheinen, muss ich selbstverständlich Ihnen überlassen, da nur Sie die vorhandenen Möglichkeiten übersehen. Ich darf mir in diesem Zusammenhang lediglich die Anregung gestatten, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der mir obliegenden politischen Verantwortung meine Teilnahme an solchen Reichsleiter- und Gauleiterbesprechungen vorzusehen, die aktuelle Fragen der allgemeinen Reichspolitik zum Gegenstand haben und damit für die Ausrichtung meiner Arbeit in Böhmen und Mähren von Bedeutung sind.

Heil Hitler!
Jhr

2.) Wv. am 7. ^{10.} 1944 bei mir.
Wiedervorgelegt am 7. 10. 44

25. Juli 1944.

St.M. VI A - 38/44.

- 1.) An Herrn
Kreisleiter Böhm,
Pilsen,
Kreisleitung.

Kreisleiter !

Der Herr Staatsminister läßt für Ihr Schreiben vom 19.7.d.Js. danken und mitteilen, daß er Sie am 31.7.d.Js., 13.00 Uhr mittags, an Amtsstelle empfangen werde.

Heil Hitler !

Ministerialrat.

- 2.) Termin notieren. *not. Solt. 27.7.44 Solt*
3.) Alsdann Wv. zum Termin.

Der Termin wurde wegen Abwesenheit des Herrn Staatsminister auf den 1.8.d.Js., 13⁰⁰ Uhr verschoben. Solt. G. W.!

27a

25. Juli 1944

H
E

7. Juni: Termin...
dies.

2/5. a. d.

M. J. 44

Kreisleitung.
P. J. e. n.
Kreisleitung Böhmen.
An Herrn

Kreisleiter!

Der Herr Staatsminister läßt für Ihre Schrei-
ben vom 19.7.44 danken und mitteilen, daß
er Sie am 21.7.44, 13.00 Uhr mittags, an
Amtsstelle einladen werde.

64393



H i e r i

Ministerialrat

2.) Termin notieren. mit 20.7.44

3.) Abfahrt W. zum Termin.

Handwritten notes at the bottom of the page, including "d. a. d." and other illegible text.

Georg Böhm
Kreisleiter

Pilsen, 19. Juli 1944.



Sehr geehrter Herr Staatsminister !

Obergruppenführer !

Es ist Ihnen bekannt, dass mich der Gauleiter, veranlasst durch das Abgehen des Pg. Wollner an die Gauleitung, mit der Leitung des Kreises Pilsen beauftragt hat. Mein Dienstantritt erfolgte am Montag den 17. Juli und drängt es mich Ihnen, Obergruppenführer, als nunmehriger Kreisleiter des Protektorates meine herzlichsten Grüsse zu entbieten.

Ich glaube nicht, dass es einer besonderen Versicherung meinerseits bedarf, dass ich bestrebt sein will den Aufgaben, die mir in diesem Raume gestellt sind, in jeder Richtung hin gerecht zu werden. Lediglich die Bitte gestatte ich mir an Sie zu richten, mir Ihr Vertrauen entgegen zu bringen, um das ich mich persönlich selbst bemühen werde, wobei ich glaube, dass vor allem die alte starke frühere Verbundenheit die beste Grundlage hiefür bildet.

Ich habe die Absicht mich nächstens bei Ihnen vorzustellen und wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie mir durch Ihre Dienststelle mitteilen liessen, welcher Tag und Stunde Ihnen hiefür angenehm ist.

In der Erwartung der entsprechenden Mitteilung entbiete ich Ihnen nochmals meine herzlichsten Grüsse.

Heil Hitler !

Fr
Johann

St. M. II A-38/44



Verordnungsblatt

Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen

Sportgau Böhmen und Mähren

Jahrgang II.

Prag, 13. Juli 1944.

Folge 28.

Glücklich das Geschlecht, welchem eine strenge Notwendigkeit einen erhabenen politischen Gedanken auferlegt, der gross und einfach, allen verständlich, jede andere Idee der Zeit in seine Dienste zwingt.

Heinrich von Treitschke.

REICHSFACHAMTER

FACHAMT TURNEN

Deutsche Turn- u. Spielmeisterschaften. Kriegsmeisterschaften im Deutschen Zwölfkampf der Männer, Deutscher Neunkampf der Frauen, Faustball der Männer, Faustball und Korbball der Frauen am 2. und 3. September 1944.

I. Deutscher Zwölfkampf der Männer.

1. Reck - Pflichtübung, 2. Reck - Kürübung, 3. Barren - Pflichtübung, 4. Barren - Kürübung, 5. Pferd - Pflichtübung, 6. Pferd - Kürsprung, 7. Ringe - Pflichtübung, 8. Boden - Pflichtübung, 9. Boden - Kürübung, 10. 100-Meter-Lauf, 11. Weitsprung, 12. Kugelstoßen.

A. Die Wettkampfübungen.

1. **Reck-Pflichtübung (Reckhöhe 2,50 Meter).** Seitgang mit Kammgriff, Unterschwingung, Rückschwung, Vorschwingung, Kippe in den flüchtigen Handstand, zweimal Riesenfelge vorwärts, eine halbe Drehung links im flüchtigen Handstand mit Griffwechsel rechts in den Ristgriff, einmal Riesenfelge rückwärts, Riesenfelgaufschwung in den freien Stütz, hoher Unterschwingung mit Beugen und Strecken in den Hüften in den Seitstand. 2. **Reck-Kürübung.** 3. **Barren-Pflichtübung (Barrenhöhe 1,60 Meter).** Nach kurzem Anlauf: Sprung in den Oberarmhang, Rolle rückwärts in den Stütz, Rückfallen in die Oberarmkipplage, Oberarmkippe, Handstand — Senken in den Stütz, Unterschwingung in den Oberarmhang, Rückschwung zur Schwungstemme, Vorschwingung durch den Beugestütz mit Stützkrehre (eine halbe Drehung) in den Oberarmhang, Vorschwingung zur Schwungstemme, Rückschwung und Kreisflanke in den Außenseitstand rücklings. 4. **Barren-Kürübung.** 5. **Pferd-Pflichtübung (Pferdhöhe 1,70 Meter, Federbrett).** Riesengräsche mit Stütz auf dem Hals. 6. **Pferd-Kürsprung (Pferdhöhe 1,70 Meter, Federbrett).** 7. **Ringe-Pflichtübung.** Vorschaukeln: Heben in den Sturzhang, Rückschaukeln: Schleiern, Vorschaukeln: Schwungstemme, Rückschaukeln: Senken rückwärts in den Sturzhang, Vorschaukeln: Rolle vorwärts in den Sturzhang, Rückschaukeln: Kippe, Vorschaukeln: Senken vorwärts in den Sturzhang, Rückschaukeln: Schleiern, Vorschaukeln: Überschlag rückwärts mit Grätschen und Schließen der Beine in den Stand. 8. **Boden-Pflichtübung.** Nach kurzem Anlauf: Rad links mit $\frac{1}{4}$ Drehung links, Sprung in den flüchtigen Handstand, Rolle vorwärts in den Stand mit $\frac{1}{2}$ Drehung (die $\frac{1}{2}$ Drehung erfolgt wäh-

rend des Aufrichtens durch den sogenannten Schneider-sitz mit gekreuzten Unterschenkeln), Rolle rückwärts durch den flüchtigen Handstand in den Grätschstand, Abrollen rückwärts in die Kipplage, Nackenkippe, nach kurzem Anlauf Überschlag vorwärts (mit Stütz der Hände auf den Boden), Hechtrolle in den Stand, hoher federnder Schlußsprung am Ort mit $\frac{1}{2}$ Drehung, nach kräftigem Anlauf Rad links mit $\frac{1}{4}$ Drehung rechts und Überschlag rückwärts (mit Stütz der Hände auf dem Boden) in die Grundstellung. 9. **Boden-Kürübung.** 10. **100-Meter-Lauf.** 15,8 Sek. = 0 Pkt., 11,8 Sek. = 20 Pkt., je 0,2 Sek. = 1 Pkt. 11. **Weitsprung.** 3 m = 0 Pkt., 6 m = 20 Pkt., je 15 cm = 1 Pkt. 12. **Kugelstoßen.** 5 cm = 0 Pkt. 11 m = 20 Pkt., je 30 cm = 1 Pkt.

B. Die Wettkampfbestimmungen.

Zugelassen zu den Deutschen Meisterschaften werden insgesamt 60 Turner. Meldefrist ist der 8. August 1944. Den Gaumänner-Turnwarten gehen rechtzeitig die erforderlichen Meldebogen zu. Hinsichtlich der Meldung von Wehrmachts-Angehörigen verbleibt es voraussichtlich bei der Regelung wie bei den Gerät-Meisterschaften in Krems. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Seite gelten die Bestimmungen wie bei den früheren Meisterschaften. Sieger ist, wer 160 und mehr Punkte erreicht hat. Überpunkte in den leichtathletischen Übungen werden in Anrechnung gebracht.

II. Deutscher Neunkampf der Frauen.

1. Barren - Pflichtübung, 2. Barren - Kürübung, 3. Ringe - Pflichtübung, 4. Boden - Pflichtübung, 5. Pferd - Kürsprung, 6. Handgerät - Kürübung, 7. 75-Meter-Lauf, 8. Weitsprung, 9. Schleuderballwurf.

A. Die Wettkampfübungen.

1. **Barren-Pflichtübung.** Barren mit gleichhohen Holmen, Höhe 1,60 Meter. Aus dem Außenquerstand am Barrenende mit kurzem Anlauf und Benutzung eines 10 cm hohen Sprungbrettes Sprung in den Stütz, Vorschwingung, Rückschwung in den Oberarmstand, Rolle vorwärts in den Außenquersitz vor der rechten Hand, mit Übergreifen rechts und Rückgreifen links Einwenden, Vorschwingung, Rückschwung und Radwende rechts. Es ist auf guten Fluß der Übung Wert zu legen. 2. **Barren-Kürübung** am Barren mit gleichhohen Holmen, 1,60 Meter. 3. **Ringe-Pflichtübung.** Vorschaukeln, Rückschaukeln, Vorschaukeln, Rückschaukeln mit Heben in den Sturzhang, Vorschaukeln und Senken in den Streckhang, Rückschaukeln, Vorschaukeln und Überschlag rückwärts in den Stand. 4. **Boden-Pflichtübung.** Vier sich steigernde Laufschriffe vorwärts, Schlußsprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung links, mit leichtem Ansprung zweimal Radschlagen nach links, vier sich steigernde Laufschriffe vorwärts, Schlußsprung mit $\frac{1}{4}$ Drehung links, mit leichtem Ansprung zweimal Radschlagen rechts seitwärts. 5. **Pferd-Kürsprung** am Seitpferd ohne Pauschen, Höhe 1,25 Meter unter Benutzung eines Reutherbrettes. 6. **Handgerät-Kürübung** (Dauer höchstens $1\frac{1}{2}$ Min.) mit Ball, Seil, einer oder zwei Keulen. 7. **75-Meter-Lauf.** 14,2—16,2 Sek., je 0,2 Sek. = 1 Punkt. 8. **Weitsprung.** 2,70 Meter — 4,70 Meter, je 10 Zentimeter = 1 Punkt. 9. **Schleuderballwurf.** 10—40 Meter, je 1,50 Meter = 1 Punkt.

St. M. VII A - 37 / 44

29a

B. Die Wettkampfbestimmungen.

Zugelassen sind die Jahrgänge 1924 und ältere. Siegerin ist, wer 120 und mehr Punkte erreicht hat. Überpunkte in den leichtathletischen Übungen werden angerechnet. Um die wirklich besten Turnerinnen zu den Meisterschaften zu bekommen und es einer großen Zahl Mädel zu ermöglichen, sich mit den besten Turnerinnen anderer Gaue zu messen, werden die Teilnehmer für die Deutschen Turn- und Spielmeisterschaften durch Gaugruppen-Ausscheidungskämpfe ermittelt. Nähere Anweisungen gehen den Leitern zu. Jede Gaugruppe umfasst 6 und mehr Gaue. In jeder Gruppe können bis zu 40 Teilnehmerinnen am Ausscheidungsturnen teilnehmen. Die 10 Besten jeder Gruppe treten zu den Deutschen Turn- und Spielmeisterschaften an. Die Meldung der Teilnehmerinnen muß bis zum 8. August 1944 durch die Gaugruppen-Leiter an das Reichsfachamt Turnen, Berlin-Reichssportfeld, Haus des Deutschen Sports, erfolgt sein. Die erforderlichen Meldebogen gehen den Gaugruppen-Leitern rechtzeitig zu.

Gruppen-Einteilung. Gaugruppe 1: Weser-Ems, Osthannover, Südhannover-Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg. — Leiter: Hans Mähl, Hamburg. Gaugruppe 2: Berlin-Mark Brandenburg, Pommern, Danzig-Westpreußen, Ostpreußen, Posen. — Leiter: Cläre Fischer. Gaugruppe 3: Westfalen, Hessen-Nassau, Kurhessen, Niederrhein, Köln-Aachen, Mosselland. — Leiter: Heinr. Wuff, Koblenz. Gaugruppe 4: Mitte, Sachsen, Niederschlesien, Oberschlesien, Sudetenland, Protektorat. — Leiter: Lies. Koch, Mückenberg. Gaugruppe 5: Westmark, Baden, Elsaß, Franken, Württemberg, Mainfranken, Bayreuth. — Leiter: Anni Haeringer, Bruchsal. Gaugruppe 6: Schwaben, München-Oberbayern, Wien, Oberdonau, Niederdonau, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Steiermark, Kärnten. — Leiter Otto Apprich, Augsburg.

III. Faustball der Männer, Faustball der Frauen und Korbball der Frauen.

Die Ermittlung der Bestmannschaften, die zu den Meisterschaften antreten, erfolgt nach besonderem Spielplan des Reichsspielwartes Sommerspiele W. Hein.

Martin Schneider, Reichsfachamtsleiter, Miele Schowalter, Reichsfachwartin Turnen.

Reichsoffenes Turnier im Faustball der Älteren.

1. In diesem Jahre wird ein reichsoffenes Turnier im Faustball der Älteren (Jahrgang 1904 und früher Geborene) durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind die Gausieger.

2. Die Teilnehmer sind bis zum 24. Juli 1944 an den Reichsspielwart Sommerspiele zu melden.

3. Erforderliche Vor- und Zwischenrundenspiele werden nach dem für die Meisterschaftsspiele verbindlichen Plan durchgeführt.

4. An den Endspielen am 2./3. September nehmen die 4 besten Mannschaften teil.

5. Die Kosten für die Teilnahme an den Vor- und Zwischenrundenspielen haben die Teilnehmer zu tragen. Die Kosten für die vier an den Endspielen beteiligten Mannschaften übernimmt der NSRL.

Martin Schneider, Reichsfachamtsleiter, Willi Hein, Reichsspielwart Sommerspiele.

FACHAMT LEICHTATHLETIK

Prüfungskämpfe über 10 000 m für das Reichssportabzeichen.

Ich verpflichte die Kampfrichter, bei Abnahme der Prüfungen für das Reichssportabzeichen zum 10 000-m-Lauf nur solche Bewerber zuzulassen, die den schriftlichen Nachweis erbringen können, daß sie sich durch entsprechendes Training auf den Lauf vorbereitet haben. Der Aussteller einer solchen Bescheinigung trägt die volle Verantwortung für evtl. Unfälle, die sich infolge ungenügender Vorbereitung bei Durchführung der Prüfungskämpfe ereignen.

Dr. Karl Ritter von Halt, Reichsfachamtsleiter.

FACHAMT SCHWIMMEN

Deutsche Kriegsmeisterschaften im Schwimmen und Springen 1944.

Auskunftsstelle. In Breslau ankommende Teilnehmer erhalten Auskünfte über die Veranstaltung im Verkehrskiosk des Stadtmtes für Fremdenverkehr vor dem Hauptbahnhof. Die Auskunftsstelle ist ab 3. 8. 1944 (13 Uhr) bis Sonnabend, 5. 8. 1944 (8 Uhr) durchgehend Tag und Nacht geöffnet.

Gemeinschaftsverpflegung. Für Sonnabend (5. 8.) und Sonntag (6. 8.) ist für Mittag und Abend eine Gemeinschaftsverpflegung in der Sportfeldgaststätte vorgesehen. Für diese vier Mahlzeiten sind insgesamt an Marken abzugeben:

100 g Fleisch, 20 g Fett,
50 g Nährmittel 100 g Roggenbrot.

Der Preis für alle vier Mahlzeiten beträgt einschl. Bedienung RM 6.—. Eßbestecke müssen mitgebracht werden. Verbindliche Anmeldungen für die Gemeinschaftsverpflegung muß bis zum 20. 7. 1944 bei der Geschäftsstelle der 5. Großdeutschen Kriegsmeisterschaften im Schwimmen und Springen in Breslau, Hermann-Göring-Sportfeld, Verwaltungshaus, abgegeben werden. Die Ausgabe der Gutscheine für die vier Mahlzeiten erfolgt ab 4. 8. 1944 mittags bis zum Beginn der Vormittagskämpfe am 5. 8. 1944 im Sportfeldbad.

Georg Ha x, Reichsfachamtsleiter i. V.

SPORTGAUFÜHRUNG

Als Vertreter für den eingerückten Gaufachwart Turnen, Gymnastik und Sommerspiele Liehr habe ich den Kameraden Rudolf Janich, Prag-Smichow, Schwedenstr. 45, berufen. In dringenden Fällen ist er unter Nummer-Prag 26951 (Anschluß: Sparkasse Prag) zu erreichen. Schneemann.

SOLDATENBETREUUNG.

Unsere eingerückten Mitarbeiter sollen laufend das Gauverordnungsblatt, den NS-Sport und die Feldpostbriefe des Reichssportführers erhalten. Alle Dienststellen und Gemeinschaften sorgen deshalb dafür, daß die Soldaten-Anschriftenliste bei der Gaugeschäftsstelle ständig ergänzt wird.

GAUSPORTWART

Anläßlich der Tagung der Gaufachwarte habe ich gebeten mir Meldung zu erstatten über den benötigten Bedarf an Sportgeräten für die einzelnen Fachgebiete unter Berücksichtigung einer angemessenen Reserve. — Gleichzeitig habe ich gebeten Meldung zu erstatten über die Möglichkeit des Erwerbs von Geräten, um die sich jeder Fachwart umsehen sollte. Ich bitte alle Kameradinnen und Kameraden dieser Bitte nachzukommen.

Die Kreissportwarte bitte ich in Übereinstimmung mit den Sportkreisführern mir Meldung zu erstatten über die Möglichkeit des Erwerbs von Sportgeräten aller Art. Nach Rücksprache mit mir bezw. der Verwaltungsstelle sollen Geräte weitgehendst beschafft werden. Mittelbeschaffung nach Auskunft der Verwaltungsstelle.

Es fehlen dem Gaufachwart Leichtathletik und mir Übersichten über den Leistungsstand der Leichtathleten in den einzelnen Kreisen. Da unter den gegebenen Umständen die regelmäßige Besetzung der Kreisfachwarte Leichtathletik auf Schwierigkeiten stößt, bitte ich alle Sportkreisführer für eine umgehende Berichterstattung über die Leichtathletik in ihren Kreisen Sorge zu tragen. Außerdem richte ich den dringenden Appell an die Sportkreisführer für eine baldige Besetzung dieses Fachgebietes, das besonders heute als eines der wichtigsten zu betrachten ist, vorzunehmen und in Übereinstimmung mit dem Gaufachwart durchzuführen.

Flammersfeld.

GAUFRAUENWARTIN

Im Einvernehmen mit dem Sportkreisführer des Kreises Iglau bitte ich davon Kenntnis zu nehmen, daß die Kreisfrauenwartin, Frau Marie Lehmann, Iglau, Altembergerstr. 2, aus ihrem Amt ausgeschieden ist. Sämtlicher Schriftwechsel ist deshalb bis zur Berufung einer Nachfolgerin an den Sportkreisführer Bezirkshauptmann Dr. Kurt Wildhage, Iglau, Kreuzgasse 1, zu senden.

Dr. Teichmann.

Wer will NSRL-Lehrerin werden?

Siehe Veröffentlichung im GVB, Nr. 26 vom 29. Juni 1944. Weitere Auskünfte erteilt das Gauamt Böhmen und Mähren Prag III, Aujest 42.

Veranstaltungstermine. Juli:

Tag	Fachgebiet	Veranstaltung	Ort	Durchführung
15./16.	Tennis	Gaumannschaftsmeisterschaft III. Runde	versch.	
16.	Tennis	Gauvergleichskampf Sachsen — Böh.-Mähr. (Rückspiel)	Prag.	NS-Tgmdc
16.	Turnen	Gaumeisterschaften i. Faustball	Brünn	B.T.V.
22./23.	Leichtathletik	Gaumeisterschaften	Olmütz	
23.	Schwimmen	Gaumeisterschaften	Prag	Sportgem. //
28./30.	Tennis	Gaumeisterschaften	Prag	NS-Tgmdc
30.	Handball	Lehrgang d. Spitzenspieler	Königgr.	LSV.

VERWALTUNGSSTELLE BÖHMEN U. MÄHREN

Veinsregister.

Neue Abteilung. Der L.S.V. Königgrätz hat die Gründung einer Tennis-Abteilung gemeldet.

Anschriftenänderung. Sportgemeinschaft // Mährisch-Ostrau: Hauptsturmführer Franz Thurner, Mährisch-Ostrau I, Bahnstr. 10, Tel.: 2865-68. Bolz.

GAUFACHWARTE

HANDBALL

Alle Vereine melden sofort bis 22. Juli Ihre Spitzenspieler. Am 30. Juli findet in Königgrätz ein Spitzenspieler-Lehrgang statt. Bei diesem Lehrgang wird eine Gaumannschaft aufgestellt, welche im August gegen eine Auswahlmannschaft der Slowakei spielen wird. Das Rückspiel wird in Preßburg ausgetragen. Beginn des Lehrganges Sonntag dne **30. Juli 10 Uhr** auf dem Jahnsportplatz in Königgrätz. Spieler, welche schon am Sonnabend anreisen, vermerken dies bei der Meldung, damit für Quartier gesorgt werden kann. Reisekosten und Tagegelde werden nach den Sätzen des NSRL vergütet. Meldungen gehen an Gaufachwart Karl Brandt, Stab-Schule Königgrätz. Brandt.

SCHWIMMEN

Die Gau-Meisterschaften Schwimmen finden nunmehr am 23. Juli 1944 in Prag statt. Den Gemeinschaften, die Meldungen abgegeben haben, gehen Ausschreibungen mit Einzelheiten zu. Michel.

TENNIS

Gau-Vergleichskampf Böhmen und Mähren - Niederschlesien.

Der Vergleichskampf wurde am 1. u. 2. 7. in Mähr. Ostrau auf den deutschen Tennisplätzen ausgetragen. Infolge besonderer Umstände war es nicht möglich, mit der stärksten Gaumannschaft anzutreten. Die Niederschlesier hatten die gleichen Schwierigkeiten. Wenn trotzdem hochwertiger Sport gezeigt wurde, so bestätigt das den beginnenden Erfolg unserer gewollten Breitenarbeit. Der Vergleichskampf wurde vom Gau Böhmen und Mähren mit 12:6 Wettkämpfen, 26:17 Sätzen und 213:174 Spielen gewonnen. Die einzelnen Ergebnisse sind folgende: **Männer-Einzel:** Dr. Henke — Wolczik 6:4, 6:2, Steiner — Wollinger 6:0, 6:3, Spieß — Dittich 1:6, 0:6, Kunze — Neugebauer 4:6, 8:6, 2:6, Kasperczyk — Mayer 2:6, 2:6. **Frauen-Einzel:** Hartelt — Gacek-Stein 7:9, 6:3, 2:6, Fröhlich — Gregor 6:2, 3:6, 7:5, Jo Koschel — Krieger 6:3, 0:6, 0:6, Kallsen — Irmi Koschel 6:3, 6:3, Tramitz — Pyro 1:6, 7:5, 6:1, Keller — Gold 6:0, 5:7, 1:6. **Männer-Doppel:** Dr. Henke/Steiner — Wolczik/Mayer 6:4, 6:8, 6:8, Spieß/Kunze — Wollinger/Neugebauer 1:6, 3:6. **Gemischt-Doppel:** Hartl/Steiner — Gacek/Wollinger 4:6, 3:6, Fröhlich/Dr. Henke — Gregor/Wollinger 6:2, 6:2, Koschel/Kunze — Koschel/Neugebauer 0:6, 4:6, Kallsen/Spieß — Krieger/Mayer 5:7, 0:6, Tramitz/Pyro — Pyro/Dittrich 3:6, 2:6.

Gauvergleichskampf Frauen Nachwuchs Böhmen und Mähren - Sachsen (Rückspiel).

Das Rückspiel des Vergleichskampfes, den bekanntlich der Gau Sachsen überlegen gegen unseren Frauen-Nachwuchs gewonnen hat, findet am Sonntag, den 16. 7. auf der Anlage Sommerberg in Prag statt. Beginn 9 Uhr. Es treten die gleichen Spielerinnen wie in Dresden an. Die Vereinsführer werden um Freigabe gebeten.

Gau-Mannschaftsmeisterschaften 1944.

Bis spätestens 16. 7. sind alle rückständigen Spiele aufzuholen und mir bis 20. 7. Meldung über die Ergebnisse einzureichen.

Am 16. 7. spielt in Prag die Tennisvereinigung der Offiziere von Prag gegen die II. Mannschaft der Fachabteilung Tennis Sommerberg auf der Anlage der Wehrmacht, Beginn der Wettkämpfe 9 Uhr.

Flammersfeld.

**Anfragen, sowie Veröffentlichungen für das Verordnungsblatt, sind zu richten an die NSRL Gaugeschäftsstelle
Prag III, Aujest 42.**

Herausgeber: NS.-Reichsbund für Leibesübungen, Sportgau Böhmen und Mähren, Prag III., Aujest 42, Tel. 444 47. — Verantwortlich für den Inhalt: Paul Hagen, Prag VII., Arbeitergasse 65. — Druck: Hencis Druckerei, Prag XII., Wocelgasse 7, Tel. 244 25. — Vertriebsstelle des GV. Blattes: Polizei- und Sportverlag B. Jalowietzki, Prag II., Sokolstraße 13, Tel. 325 38. — Bezugspreis: Vierteljährlich RM 2,10, zahlbar an dem Verlag, Postsparkassenkonto Prag 82.267. Bestellungen sind an den Verlag zu richten. — Erscheint jeden Donnerstag. — Aufsichtspostamt Prag 17.

Rechts- und Strafordnung Ausgabe 1944.

Für den NSRL wird unter Aufhebung aller früheren Anordnungen eine Neufassung der Rechts- und Strafordnung mit Wirkung ab 1. Juli 1944 in Kraft gesetzt. Der Wortlaut wird nachstehend veröffentlicht.

v. Mengden.

Zur neuen Rechts- und Strafordnung des NSRL.

Der Neudruck der Rechts- und Strafordnung bot Gelegenheit zu einer Überprüfung ihres Inhalts. Diese Überprüfung führte zu einer Reihe von Neuerungen, die jedoch an den bereits in der Neubearbeitung von 1941 niedergelegten Grundsätzen kaum etwas änderten.

Die erste und wichtigste Neuerung betrifft die Zuständigkeitsträger. Nachdem nunmehr im großen ganzen die Gau- und Kreiseinteilung des NSRL abgeschlossen ist, war es selbstverständlich, auch in der Rechts- und Strafordnung die Gau- und Kreisführer als Zuständigkeitsträger an Stelle der Bereichs- und Bezirksführer zu setzen, worin die Praxis ja bereits vorangegangen ist.

Ihr schließen sich die nachfolgenden Neuerungen an, nämlich:

1. rein sprachliche durch Ersetzung von Fremdwörtern, auch solchen, die in unserer Rechtssprache schon lange heimisch geworden sind, durch deutsche Bezeichnungen, wie „Disziplinarstrafe“ und „Disziplinarverfahren“ durch „Ordnungsstrafe“ und „Ordnungsstrafverfahren“, und wie „Instanz“ durch „Rechtzug“;

2. sachliche, und zwar:

- a) durch Streichung der im einleitenden Abschnitt vorgesehenen Erläuterungen über die Ausübung der Straf Gewalt gegen die „Schuldigen“; dies konnte unbedenklich geschehen, weil sich die Beurteilung, wer als Schuldiger in Betracht kommt, bereits eingespiegelt hat; dagegen mußte die Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Vereine für das Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger beibehalten werden;
- b) durch klarere Herausstellung des Grundsatzes des Abs. 2 des einleitenden Abschnittes, der die Beurteilung aller Verstöße gegen den Sportgeist, gegen die Unterordnung und gegen die Kameradschaft aus sportlicher Gesinnung heraus betont; hier wurde für alle der Rechtsprechung gemäß der Ordnung unterworfenen Gebiete herausgestellt, daß bei der Rechtsfindung der Zweck eines Verhaltens und die dabei zutage getretene Gesinnung in den Vordergrund zu stellen ist und daß sich die Rechtsprechung in Einklang mit dem natürlichen Rechtsgefühl und mit den nationalsozialistischen Anschauungen zu halten hat;
- c) in dem die Zuständigkeit des Führers des NSRL behandelnden § 4 ist in Abs. 2 ausgesprochen, daß bei allen Verfahren und Streitigkeiten, die den Sportverkehr betreffen und bei denen dieser Verkehr sich über einen Sportgau hinaus erstreckt oder Vereine verschiedener Sportgaue beteiligt sind, die Entscheidung in der Regel dem Reichsfachamtsleiter namens und im Auftrag des Führers des NSRL zukommt. Bisher war

bestimmt, daß in diesen Fällen im ersten Rechtzug ein neutraler Sportgauführer als zuständig bestimmt wird und der Fall erst im zweiten Rechtzug an den Reichsfachamtsleiter gelangt. Dies hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen und führte auch zur Durchbrechung des Grundsatzes, daß es in dem Zuständigkeitsbereich des Führers des NSRL nur einen Rechtzug gibt;

- d) durch klarere Hervorhebung in dem die Ordnungsstrafen behandelnden § 7, inwieweit das Verfahren bei solchen abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren vereinfacht sein kann;
- e) durch grundsätzliche Neuordnung der Vorschriften über die Mitgliedersperrung in § 10. Der Abs. 1 hebt hier den Grundsatz klar heraus, daß jede Ausschließung aus dem NSRL die Sperrung des ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes für den gesamten NSRL zur Folge hat, daß hingegen die Ausschließung aus dem Verein regelmäßig nur für diesen Bedeutung hat. Wo der zur Ausschließung aus dem Verein führende Tatbestand einen so schweren Charakter hat, daß das Mitglied für den gesamten NSRL nicht mehr tragbar ist, bedarf es einer Sperrung nicht, sondern es kann der Sportkreisführer auf Grund desselben Tatbestandes die Ausschließung auch aus dem NSRL beschließen, wie es in der Praxis sich auch bisher schon eingebürgert hatte. Die Entscheidung des Sportkreisführers unterliegt nach den Grundsätzen der Ordnung der Berufung an den Sportgauführer, dem Bedürfnis des Rechtsschutzes des hiervon Betroffenen ist damit ausreichend Rechnung getragen. Dagegen mußte die Sperrregelung wie bisher für den Fall aufrechterhalten bleiben, daß sich ein Mitglied einem drohenden oder schwebenden Ausschließungsverfahren durch Austritt entzogen hatte. Nach der Bestimmung des einleitenden Abschnittes, Abs. 4, erlischt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung der höchsten Gerichte die Möglichkeit einer auf Ausschließung gerichteten Verfolgung. Dem Bedürfnis, einem für den NSRL nicht mehr tragbaren bisherigen Mitglied die Rückkehr in den NSRL über den Erwerb der Mitgliedschaft in einem Verein zu versperren, kann unter diesen Umständen nur durch die Aufrechterhaltung einer besonderen Sperrvorschrift Rechnung getragen werden. Diese Sperrung ist wie jede Ausschließungsmaßnahme durch Rechtsmittel anfechtbar.

Die sonstigen Neuerungen sprechen für sich selbst, sie bedürfen keiner Erläuterung. Als zweckmäßig hat sich die Hervorhebung der einzelnen Absätze der Paragraphen der Ordnung durch Ziffern (in Klammern) erwiesen.

Schließlich sei zwecks Vermeidung jeglichen Mißverständnisses hervorgehoben,

- a) daß die Ausschließung eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein sowohl durch den Ältestenrat als durch

den Sportkreisführer, die Ausschließung aus dem NSRL. dagegen nur durch den letzteren beschlossen werden kann;

- b) daß die dem NSRL. als Zwangsmitglieder angehörenden Vereine ihre Mitgliedschaft nicht durch Ausschließung aus dem NSRL., sondern nur durch die Entziehung ihrer Anerkennung als Sportgemeinschaft verlieren können, über die im ersten Rechtszug der Sportgaufrührer befindet;
- c) daß bei Verbandsvereinen die Ausschließung aus dem Verband durch die vom Verband bestimmten Zuständigkeitsträger verfügt werden kann und daß die letzteren auch für die Ausschließung von Vereinsmitgliedern aus dem Verein, dem Verband und dem NSRL. zuständig sind. Dies beruht auf der Gleichstellung der Verbandsorgane mit den Sportkreis- und Sportgaufrührern gemäß § 1 Abs. 2 der Ordnung.

Rechts- und Strafordnung des NSRL.

- (1.) Der Nationalsozialistische Reichsbund für Leibesübungen (NSRL.) ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zuständig:
 - a) für die Ausübung der **Strafgewalt** gegen alle ihm angeschlossenen Vereine*) und deren Mitglieder,
 - b) für die Entscheidung von **Streitigkeiten, die sich auf den Sportverkehr beziehen**,
 - c) für **Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen** von Amtsträgern des NSRL. und der Verbände, und für die **Beilegung von Streitigkeiten** zwischen solchen.
- (2.) In allen zur Entscheidung gemäß dieser Ordnung stehenden Fällen ist der sportliche Zweck eines Verhaltens und die dabei zutage tretende Gesinnung zu würdigen. Die Entscheidung muß sich im Einklang mit dem natürlichen Rechtsgefühl halten und nationalsozialistischer Anschauung entsprechen.
- (3.) Für das Verhalten der Mitglieder und Anhänger eines Vereins ist grundsätzlich der **Verein** selbst und seine Führung verantwortlich und haftbar.
- (4.) Die **Zuständigkeit** des NSRL. besteht nur während der Dauer der Mitgliedschaft. Sie erlischt demgemäß in dem Augenblick, in dem ein **Austritt** gemäß der Satzung wirksam wird. Schwebende Ausschließungsverfahren und Ordnungsstrafverfahren können jedoch, wenn der Betroffene noch in einem anderen Verein Mitglied ist, weitergeführt, im Falle seines Eintritts in einen anderen Verein oder des Wiedereintritts in den bisherigen Verein wieder aufgenommen werden.

I.

Ausübung der Rechtssprechung.

§ 1

- (1.) Für die sportliche Rechtssprechung sind zuständig:
 - a) der **Sportkreisführer** gemäß der Bestimmung des § 2,
 - b) der **Sportgaufrührer** gemäß der Bestimmung des § 3,
 - c) der **Führer des NSRL.** gemäß der Bestimmung des § 4.

*) Die Bezeichnung „Verein“ ist hier und in der Folge für alle Sportgemeinschaften gewählt.

- 31
- (2.) Abweichend hiervon sind in den Fällen a und b bei Vereinen, die einem dem NSRL. angeschlossenen **Verband** angehören, sowie deren Mitgliedern die vom Führer des Verbandes bestimmten Organe des Verbandes zuständig. Die Verbände regeln diese Zuständigkeit in einer vom Führer des NSRL. genehmigten Zusatzordnung.
 - (3.) Die **Strafgewalt** und die Entscheidung von Streitigkeiten darf nicht in Fällen ausgeübt werden, in denen der an sich Zuständige selbst oder der Verein, dem er angehört, **beteiligt** ist. In solchen Fällen geht die Entscheidung auf den nächsten höheren Zuständigkeitsträger über.

§ 2

- (1.) Der **Sportkreisführer** ist zuständig:

A) Im ersten Rechtszug:

1. für alle Verfahren gegen **Mitglieder von Vereinen** seines Sportkreises, einschließlich der Ausschließung aus dem Verein und aus dem NSRL.,
2. für alle Verfahren gegen **Vereine** seines Sportkreises, mit Ausnahme jedoch der Entscheidung über die Entziehung der Anerkennung als Sportgemeinschaft,
3. für **Streitigkeiten** zwischen Vereinen seines Sportkreises und zwischen deren Mitgliedern, die sich auf den Sportverkehr beziehen,
4. für **Beschwerden** gegen Verwaltungsmaßnahmen von **Amtsträgern der Ortssportgemeinschaften**.

Für Verfahren und Streitigkeiten, die sich auf den Sportverkehr beziehen, ist indessen der Sportkreisführer nur zuständig, sofern der Sportverkehr unter seiner Leitung steht und nicht nach § 3 die Zuständigkeit des Sportgaufrührers oder nach § 4 die Zuständigkeit des Führers des NSRL. begründet ist.

B) Im zweiten und letzten Rechtszug:

- für die **Berufung** gegen die **Ausschließung eines Vereinsmitgliedes** aus dem Verein durch den **Ältestenrat**.
- (2.) Ergibt die Ermittlung im Falle Abs. 1 A 2) eine Verfehlung von solcher Schwere, daß der Verbleib des Vereins im NSRL. unzulässig erscheint, so hat der Sportkreisführer das Verfahren an den Sportgaufrührer abzugeben.
 - (3.) Die Entscheidung über solche Verfehlungen und Streitigkeiten, die sich auf den Sportverkehr beziehen, hat der Sportkreisführer in der Regel dem zuständigen Kreisfachwart zu übertragen, der in seinem Namen Recht spricht. **Dies gilt indessen nicht für Ausschließungen aus dem Verein und dem NSRL.** Mit der Entscheidung, des Fachwartes ist das Verfahren in der Kreisstufe abgeschlossen.
 - (4.) In allen übrigen Fällen entscheidet der Kreissportführer selbst. Er kann sich auch in Fällen, die den Sportverkehr betreffen, aus besonderen Gründen die Entscheidung selbst vorbehalten. Er muß alsdann den zuständigen Kreisfachwart zur Auswertung der sportlichen Erfahrung beratend zuziehen.

§ 3

- (1.) Der **Sportgaufrührer** ist zuständig:

A) Im ersten Rechtszug:

1. für die Entscheidung über die **Entziehung der Anerkennung eines Vereins** seines Sportgaufrührers **als Sportgemeinschaft**,

31a

- 2. für alle Verfahren gegen Vereine seines Sportgaulandes und deren Mitglieder sowie für Streitigkeiten zwischen solchen, die sich auf den Sportverkehr beziehen, sofern
 - a) Vereine verschiedener Sportkreise beteiligt sind,
 - b) der Sportverkehr von ihm unmittelbar geleitet wird,
 - c) Verstöße gegen Amateurbestimmungen vorliegen,
- 3. für **Beschwerden** gegen Verwaltungsmaßnahmen der **Sportkreisführer**.

B) Im zweiten und letzten Rechtszug:
für die **Berufung** gegen die im ersten Rechtszug ergangenen **Entscheidungen der Sportkreisführer** oder ihrer Mitarbeiter.

(2.) In allen Fällen, die sich auf den Sportverkehr beziehen, mit Ausnahme jedoch der Ausschließungen aus dem Verein bzw. dem NSRL und der Entziehung der Anerkennung als Sportgemeinschaft, hat der Sportgauführer in der Regel die Entscheidung zu übertragen und zwar:

- a) an den **Rechtswart** seines Sportgaulandes, sofern es sich um Verstöße gegen Amateurbestimmungen, um die Nichterfüllung von Spielverträgen und um Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzungen innerhalb des Sportverkehrs handelt; der Rechtswart hat in diesem Falle den Gaufachwart bzw. den Spielleiter zur Auswertung der sportlichen Erfahrungen zuzuziehen;
- b) in allen übrigen Fällen an den zuständigen **Gau-fachwart** bzw. den zuständigen **Spielleiter**.

Die genannten Mitarbeiter sprechen im Namen des Sportgauführers Recht. Mit der Entscheidung der Mitarbeiter ist das Verfahren in der Gaustufe abgeschlossen.

(3.) In allen übrigen Fällen entscheidet der Sportgauführer selbst. Er kann sich auch in Fällen, die den Sportverkehr betreffen, aus besonderen Gründen die Entscheidung selbst vorbehalten. Er muß alsdann den zuständigen Gaufachwart bzw. Spielleiter zur Auswertung der sportlichen Erfahrung und in den Regel dem Rechtswart des Sportgaulandes übertragen wäre, diesen zur Auswertung der rechtlichen Fragen beratend zuziehen.

§ 4

(1.) **Der Führer des NSRL** ist zuständig:

A) Im ersten und letzten Rechtszug:

- 1. für alle Verfahren und Streitigkeiten, die sich auf den **Sportverkehr** beziehen, soweit
 - a) sich dieser über einen Sportgau hinaus erstreckt,
 - b) Vereine verschiedener Sportgaue beteiligt sind,
 - c) es sich um Reichsmeisterschaften, Reichssiegerwettbewerbe oder andere Veranstaltungen der Reichsführung handelt,
 - d) der Sportverkehr mit dem Ausland stattfindet;
- 2. für alle Verfahren gegen **Verbände** und für Streitigkeiten zwischen solchen;
- 3. für Beschwerden gegen **Verwaltungsmaßnahmen** der Sportgauführer und der Verbandsführer und für die Beilegung von **Meinungsverschiedenheiten** zwischen solchen;

B) Im zweiten und letzten Rechtszug:

für die **Berufung** gegen die im ersten Rechtszug ergangenen **Entscheidungen der Sportgauführer** oder ihrer Mitarbeiter sowie der **Verbandsführer**.

(2.) Im Falle A 1 a) und b) entscheidet in der Regel der zuständige **Reichsfachamtsleiter** im Auftrage des Führers des NSRL. Über die Zuweisung der Entscheidung in sonstigen Fällen kann der Führer des NSRL allgemein oder in besonderen Fällen Bestimmung treffen.

II.

**Ausschließung.
Entziehung der Anerkennung.**

a) **Ausschließungs- und Entziehungsgründe.**

§ 5

- (1.) Die Gründe für eine dauernde **Ausschließung von Mitgliedern von Vereinen** aus dem Verein, aus dem Verband und aus dem NSRL, ergeben sich aus den Bestimmungen der Einheitssatzung der Vereine des NSRL.
- (2.) **Vereine** des NSRL verlieren die Mitgliedschaft durch die **Entziehung ihrer Anerkennung als Sportgemeinschaft in Fällen**
 - a) des grüblichen Verstoßes gegen die Zwecke des NSRL, und gegen die Anordnungen des Führers des NSRL, und seiner Beauftragten,
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des NSRL.,
 - c) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz vorheriger Mahnung.
- (3.) Richtet sich eine der vorbezeichneten Verfehlungen gegen den Verband, dem der Verein angehört, so kann der Verband ihn dauernd ausschließen. Über die Entziehung der Anerkennung befindet alsdann der Führer des NSRL.

b) **Verfahrensvorschriften.**

§ 6

- (1.) Im Verfahren betreffend
 - a) die Ausschließung eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein, aus dem Verband oder aus dem NSRL.,
 - b) die Ausschließung eines Vereins aus dem Verband,
 - c) die Entziehung der Anerkennung eines Vereins als Sportgemeinschaft
 muß den Beteiligten die **Anschuldigung** so rechtzeitig und so genau **bekanntgegeben** werden, daß sie ausreichende Gelegenheit zu ihrer Rechtfertigung haben. Ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, bestimmt die zuständige Stelle nach freiem Ermessen; sie hat hierbei auf den Umfang und die Schwere des Falles billige Rücksicht zu nehmen. Finden Ermittlungen in Abwesenheit der Beteiligten statt, so ist ihnen deren Ergebnis in geeigneter Weise bekanntzugeben, damit sie Gelegenheit zu abschließender Stellungnahme haben. Hier- von kann nur dann Abstand genommen werden, wenn es sich um einen einfachen oder unbestrittenen Tatbestand handelt.
- (2.) Die **Entscheidung** muß den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief **zugestellt** oder gegen Empfangsbescheinigung **ausgehändigt** werden. Sie muß **mit Gründen** versehen sein, aus denen erkennbar ist,

welche Tatsachen festgestellt sind und inwieweit sie die Entscheidung rechtfertigen. Die Entscheidung ist von der entscheidenden Stelle zu unterzeichnen; wurde vom Sportkreisführer oder vom Sportgauführer ein Mitarbeiter zugezogen, so unterzeichnet auch dieser.

- (3.) Jede auf Ausschließung aus dem NSRL und auf Entziehung der Anerkennung als Sportgemeinschaft lautende Entscheidung ist nach Eintritt der Rechtskraft im Verordnungsblatt bekanntzugeben.

III.

Ordnungsstrafen.

§ 7

- (1.) Ordnungsstrafen sind alle Strafen mit Ausnahme der dauernden Ausschließung und der Entziehung der Anerkennung als Sportgemeinschaft.
- (2.) Die **zulässigen Ordnungsstrafen** sind:
1. Warnungen und Verweise,
 2. Geldstrafen gegen Vereine und deren Mitglieder, gegen letztere jedoch nur bis höchstens RM 20,—,
 3. Aberkennung errungener Siege oder Punkte,
 4. Versetzung in eine niedrigere Start- oder Spielklasse,
 5. Sperren von
 - a) Mitgliedern der Vereine bis zu zwei Jahren,
 - b) von Mannschaften oder Riegen bis zu einem Jahr,
 - c) von Vereinen bis zu drei Monaten.
- (3.) Der Führer des NSRL kann für Ordnungswidrigkeiten im **Sportverkehr** Normalstrafen festsetzen, und zwar
- a) Geldstrafen in festem, oder ihrer Höhe nach begrenzten Betrag,
 - b) Sperren von fester oder zeitlich begrenzter Dauer.
- (4.) Bei der Bestrafung der Schuldigen oder der für sie Verantwortlichen ist darauf zu achten, daß unbeteiligten Dritte nach Möglichkeit nicht geschädigt werden.
- (5.) Die Ordnungsstrafe ist nach dem Grad und der Auswirkung der Verfehlung zu bemessen, sie muß in jedem Falle wirksam sein. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe angemessen zu verschärfen.
- (6.) Die Vorschrift des § 6 gilt grundsätzlich auch für das Ordnungsstrafverfahren. Jedoch sind die folgenden Abweichungen zulässig:
- a) Einer **Anhörung** des Schuldigen bzw. Verantwortlichen bedarf es **nicht**, wenn auf Grund der Meldung des Kampf- oder Schiedsrichters von dem zuständigen Fachwart oder Spielleiter eine **Normalstrafe** (Abs. 3) verhängt werden soll,
 - b) Entscheidungen, die auf eine Ordnungsstrafe lauten, brauchen nicht zugestellt oder gegen Empfangsschein ausgehändigt zu werden, vielmehr genügt eine **schriftliche Bekanntgabe** derselben oder die **Veröffentlichung im Verordnungsblatt**, die jedoch den Grund der Bestrafung enthalten müssen.
- (7.) Erweist sich ein Fall so schwer, daß die dauernde Ausschließung oder die Entziehung der Anerkennung als Sportgemeinschaft erforderlich erscheint, so ist die Sache an die hierfür zuständige Stelle zwecks Erledigung im ordentlichen Verfahren (§ 6) abzugeben.

IV.

Berufungsverfahren.

§ 8

- (1.) Ordnungsstrafen, die gegen **Mitglieder von Vereinen** auf Warnung, auf Verweis, auf Geldstrafe bis zu RM 5,— oder auf Sperre bis zur Dauer von zwei Wochen lauten, sind **nicht anfechtbar**. Diese Entscheidungen sind daher mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig und vollziehbar.
- (2.) Dagegen sind mit **dem Rechtsmittel der Berufung anfechtbar**:
- a) alle sonstigen Ordnungsstrafenentscheidungen,
 - b) alle Entscheidungen, die auf Ausschließung von Vereinsmitgliedern aus dem Verein, dem Verband oder dem NSRL, auf Ausschließung von Vereinen aus dem Verband und auf Entziehung der Anerkennung eines Vereines als Sportgemeinschaft lauten,
 - c) alle Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich auf den Sportverkehr beziehen,
 - d) alle Entscheidungen über Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen von Amtsträgern.
- (3.) Die Berufung steht den von der Entscheidung **Betroffenen** zu. Als Betroffene können auch Vereine und deren Mitglieder in Betracht kommen, die nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt sind, sofern durch die Auswirkung der Entscheidung ihre sportlichen oder wirtschaftlichen Belange in einer der sportlichen Gerechtigkeit widerstreitenden Weise in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden. Ob dies der Fall ist, entscheidet die für den zweiten Rechtszug zuständige Stelle.
- (4.) Die **Berufungsfrist** beträgt 10 Tage, sie läuft bei Ordnungsstrafenentscheidungen von der Bekanntgabe oder Veröffentlichung, im übrigen von der Zustellung oder Aushändigung der Entscheidung. Bei nachweisbar unverschuldeter Fristversäumung kann Nachsicht gewährt werden, andernfalls ist die Berufung ohne Sachprüfung zu verwerfen.
- (5.) Die Berufung ist **bei der für den zweiten Rechtszug zuständigen Stelle einzulegen**. Die Einlegung bei der für den ersten Rechtszug zuständigen Stelle ist unschädlich, wenn die Berufungsfrist dadurch nicht versäumt oder wenn aus besonderen Gründen Nachsicht gewährt wird. Die Einlegung erfolgt **schriftlich** und unter Angabe der Gründe. Der Schrift soll eine Abschrift beigelegt werden.
- (6.) Die Berufung ist, wenn sie sich **gegen Entscheidungen** der Sportkreisführer und der Sportgauführer bzw. deren Mitarbeiter oder gegen die Entscheidungen der diesen gleichstehenden Amtsträger der Verbände richtet, **gebührenpflichtig**. Die Gebühr beträgt bei Berufungen gegen
- a) Entscheidungen des Sportkreisführers, seiner Mitarbeiter und der ihnen gleichstehenden Verbandsorgane RM 10,—
 - b) Entscheidungen des Sportgauführers, seiner Mitarbeiter und der ihnen gleichstehenden Verbandsorgane RM 30,—
- Sie kann in besonders begründeten Fällen ermäßigt oder erlassen werden. Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Einlegung des Rechtsmittels zu entrichten. In besonders begründeten Fällen kann Stundung gewährt werden. Im Falle der Säumnis ohne Stundung ist das Rechtsmittel ohne Sachprüfung zu verwerfen.
- (7.) Entscheidungen gegen Vereinsmitglieder, die auf Ausschließung aus dem Verein, aus dem Verband

32

32a

oder aus dem NSRL. lauten, sowie Entscheidungen gegen Vereine, die auf Ausschließung aus dem Verband oder auf Entziehung der Anerkennung als Sportgemeinschaft lauten, werden erst nach dem **Abschluß des Berufungsverfahrens rechtskräftig und vollziehbar**. Diese Vorschrift gilt grundsätzlich auch für Entscheidungen, die auf eine berufungsfähige Ordnungsstrafe lauten. Lautet indessen die Ordnungsstrafe auf **Sperre**, so kann die für den ersten Rechtszug zuständige Stelle die Sperre ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit der Berufung für **sofort wirksam** erklären, wenn diese zur Wahrung des Ansehens des NSRL. oder aus erzieherischen Gründen geboten ist. Die Berufungsstelle kann diese Maßnahme vor der Sachentscheidung überprüfen und abändern oder bestätigen.

- (8.) Die Berufungsstelle prüft den gesamten, der Entscheidung im ersten Rechtszug zugrunde liegenden Streitstoff von neuem. Sie ist in der Beurteilung unabhängig von den gestellten Anträgen, ihre Entscheidung kann daher auch zum Nachteil des die Berufung Einlegenden ergehen. Für die Entscheidung ist die Vorschrift des § 6 Abs. 2 maßgebend.
- (9.) Mit jeder Berufsentscheidung ist auch eine **Entscheidung über die Berufungsgebühr** zu verbinden. Die Gebühr verfällt, wenn die Berufung ohne Erfolg geblieben ist, wenn sie verworfen oder wenn sie erst zurückgenommen wird, nachdem sich die Berufungsstelle sachlich mit ihr befafat hat. Bei teilweisem Erfolg kann eine teilweise Erstattung angeordnet werden, bei vollem Erfolg ist auf Rückzahlung zu erkennen.

V.

Schiedsverfahren.

§ 9

- (1.) Die dem NSRL. zugehörigen **Vereine** sind verpflichtet, aus solche Streitfälle, die sich außerhalb des Sportverkehrs ergeben, unter Verzicht auf die Austragung im ordentlichen Rechtsweg der Entscheidung einer Amtsstelle des NSRL., bei Vereinen, die einem Verband angeschlossen sind, einer Amtsstelle dieses Verbandes, zu übertragen. Sie müssen sich demgemäß unter Abschluß eines schriftlichen Schiedsvertrages gemäß den Bestimmungen der §§ 1027 ff. Zivilprozeßordnung dem **Schiedsspruch** des von ihnen gewählten Amtsträgers unterwerfen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind als Verstoß gegen den Sportgeist zu ahnden. Die Genehmigung zur Erhebung einer Klage vor dem ordentlichen Gericht wird nur in Ausnahmefällen erteilt, sie ist beim Führer des NSRL. zu beantragen.
- (2.) Der Führer des NSRL. kann bei **Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinen** über vermögensrechtliche Folgen, die sich aus dem **Sportverkehr** ergeben, die Austragung im ordentlichen Rechtsweg gestatten; sie ist zu gestatten, wenn sich diese Folgen im sportlichen Verfahren nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen lassen.
- (3.) Streitigkeiten zwischen
- Vereinen und ihren Mitgliedern,
 - Mitgliedern von Vereinen untereinander, die **keine Beziehung zum Sportverkehr haben**, können ohne Beschränkung vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden, jedoch unbeschadet der Prüfung, ob das Verhalten des einen oder anderen Teiles als Verstoß gegen den Sportgeist, insbesondere gegen die Kameradschaft, zu werten und demgemäß zu ahnden ist. Die Zuständigkeit des Ältestenrates des Vereins für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird hierdurch nicht berührt.

VI.

Mitgliedersperre.

§ 10.

- (1.) **Vereinsmitglieder, die rechtskräftig aus dem NSRL. ausgeschlossen sind**, sind für alle Vereine des NSRL. solange **gesperrt**, als nicht der Führer des NSRL. die Bestrafung im Gnadenwege aufgehoben hat. Wird ein Vereinsmitglied aus dem **Verband** ausgeschlossen, so wirkt die Sperre für alle Verbandsvereine.
- (2.) Die **Ausschließung** eines Vereinsmitgliedes aus **seinem Verein** berührt die Mitgliedschaft in einem anderen Verein an sich nicht. Ist jedoch auf Ausschließung wegen schwerer Verfehlung gegen den Sportgeist oder gegen die Sittengesetze erkannt worden und erscheint der Ausgeschlossene daher für den NSRL. nicht mehr tragbar, so kann der zuständige Sportkreisführer auf **Grund desselben Tatbestandes auch die Ausschließung aus dem NSRL.** verhängen. Handelt es sich um einen einem Verband angeschlossenen Verein, so gilt entsprechendes für die Ausschließung aus dem Verband; zuständig ist hierfür dem Sportkreisführer gleichstehende Amtsträger des Verbandes. Der nach diesen Bestimmungen zuständige Amtsträger entscheidet entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Vereins, aus dem das Mitglied ausgeschlossen würde; er trifft seine Entscheidung unter gewissenhafter Würdigung der Schwere des Falles. Nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung tritt die in Abs. 1 genannte Wirkung ein.
- (3.) Hat sich ein Vereinsmitglied einem drohenden oder bereits schwebenden Ausschließungsverfahren durch Austritt entzogen, so kann es unter der Voraussetzung des Abs. 2 durch den für die Ausschließung aus dem NSRL. bzw. dem Verband zuständigen Amtsträger für den NSRL. bzw. für den Verband gesperrt werden. Hiergegen steht dem Betroffenen die Berufung zu. Die Sperre hat die in Abs. 1 bezeichnete Wirkung.

VII.

Wiederaufnahmen und Gnaden-sachen.

§ 11

- (1.) Der **Führer des NSRL. kann jedes schwebende Verfahren** an sich ziehen und dieses entweder durch Sachentscheidung oder durch Einstellung abschließen. Er kann die Durchführung des Verfahrens auch einer nachgeordneten Amtsstelle des NSRL. oder der Verbandsführung überweisen und bindende Richtlinien für das Verfahren bestimmen.
- (2.) Der **Führer des NSRL. kann die Wiederaufnahme eines jeden rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens** anordnen und dieses entweder selbst erneut durchführen oder die Durchführung einer ihm nachgeordneten Amtsstelle des NSRL. oder der Verbandsführung übertragen. Die Wiederaufnahme ist jedoch dadurch bedingt, daß das Verfahren unter Verletzung wesentlicher Grundsätze der Reichsführung durchgeführt war, oder daß die getroffene Entscheidung mit diesen Grundsätzen in Widerspruch steht. Er kann, wenn er die Durchführung überträgt, bindende Richtlinien für das Verfahren bestimmen.
- (3.) Der **Führer des NSRL. hat allein das Recht**, verhängte Strafen im **Gnadenwege** zu mildern oder zu erlassen. Er kann die Ausübung dieses Rechts einer nachgeordneten Amtsstelle des NSRL. oder dem Verbandsführer übertragen. Die Gnadenentscheidungen sind in den Verordnungsblättern bekanntzugeben.



4



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Sudetenland

Ordnungsziffer 0

DER GAULEITER

Reichenberg, den 5. Juni 1944.

33

Anordnung des Gauleiters K-8/44.

In letzter-Zeit haben des öfteren Tagungen von Reichsdienststellen oder offizielle Besuche führender Persönlichkeiten der Partei in Prag stattgefunden, ohne dass ich als Gauleiter vorher unterrichtet war.

Der Führer hat die politische Führung und Betreuung der Deutschen in den Kreisen Prag, Pilsen, Königgrätz, Olmütz und Mährisch-Ostrau und damit die verantwortliche Führung der gesamten Parteiarbeit in diesem Gebiete mir übertragen.

Es ist daher völlig unmöglich, wenn in Prag oder einer anderen Stadt des Protektoratsteiles, der zum Gau Sudetenland gehört, Tagungen von Parteidienststellen durchgeführt oder Besuche führender Persönlichkeiten der Partei in die Wege geleitet werden, ohne mich vorher zu befragen.

Ich ordne daher an:

- 1.) Zu allen Parteiveranstaltungen im Protektorat, die über den Rahmen einer gauinternen Tagung hinausgehen, sowie zur Einladung führender Persönlichkeiten der Partei oder durch Parteidienststellen, ist vorher meine Genehmigung einzuholen.
- 2.) Sollten trotzdem ohne mein Wissen Veranstaltungen oder Besuche vorgenannter Art stattfinden oder eingeleitet werden, wird hiermit die Durchführung verboten.

gez. Konrad Henlein.

Verteiler: Kreisleiter im Protektorat

Gauamtsleiter

Gliederungsführer

Zur Kenntnis: Übrige Kreisleiter

Parteiverbindungsstelle

Befehlsstelle Böhmen u. Mähren d. HJ.

F.d.R. Pfister

11.

1) Bennett: Phalotopium Salen erhalten: 44.

Prof. Steinmann, 44. O. Seibach. Exakte

und 44. Seibach. Delf sowie O. Knopf (200.
mensam).

2) S. d. d.

/c

9/ 2. 44.



64142

Prag, den 20. November 1944.

Ministeramt
Prag: 26. NOV. 1944

Vertraulich!

39

Betrifft: Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Säuglingsbekleidung.

Um eine ausreichende Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung sicherzustellen, sind folgende Geschäfte für die Belieferung der deutschen Bevölkerung bestimmt worden, denen laufend die erforderlichen Waren zur Verfügung gestellt werden:

- Prag: A. Michel, Rittergasse
Kaltenberger, Wenzelsplatz
- Königgrätz: Schubert, Grosser Ring
- Pilsens: Anna Kremlicka, Ringplatz
- Olmütze: Josef Rotter, Hermann-Göring-Platz
- Mähr. Ostrau: Rudolf Diener, Brünner Platz
- Brünn: Leop. Wittrich, Hermann-Göring-Strasse 4
- Iglau: Hans Policer, Schillerstrasse
- Budweis: Franziska Korbek, Plachygasse 6
- Klattau: Steininger.

Der Verkauf erfolgt nur gegen Vorlage einer von der NSV ausgestellten Anweisung. Die nähere Unterrichtung der Bevölkerung haben die zuständigen NSV-Dienststellen übernommen.

Verteilers:

An Ziff. 1 - 18 des Dienststellenverzeichnisses mit Überdrucken zu 1, 8 und 9 jeweils an persönliche Anschrift.

Im Auftrag:
gez. Dr. Gies




Beglaubigt:
Wuracke
Angestellte


VIA-354/44

b.u.!

24a

- Vermuth:
- 1) Artikel an Herrn Univ. Prof Dr. Baumgarten,
 - Staatsrechtl. Fakultät.
 - Prof. Dr. Hofmann und
 - Prof. Dr. Krieger.

2) Im Anlauf: Ve H. W. Selt. Dr. Kl. Klin. 

3) Abdruck zum Vortrag 26.11.00 

281 77 44



77517

Ministeramt.

35
Prag, den 20. November 1944.

20. XI. 1944
An Frau
Dr. Frank,
Prag XIX,

Yorckstrasse 11.



Sehr geehrte gnädige Frau !

In der Anlage überreiche ich Ihnen Abschrift eines Schreibens
des Generalreferats V/1 betreffend Versorgung der deutschen
Bevölkerung mit Säuglingsbekleidung.

Heil Hitler !

i.A.

Mi.

An

SS-Obergruppenführer Staatsminister Frank

über den Herrn

Abteilungsleiter V.

L 30. V. 44

36
[Handwritten signature]

Betrifft: Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Säuglingsbekleidung.

Im Einvernehmen mit der Parteiverbindungsstelle und der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel wurden seitens der Überwachungsstelle beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit nachstehende Geschäfte zur Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Säuglingsbekleidung bestimmt:

<u>Prag :</u>	A. Michel, Rittergasse. Kaltenberger, Wenzelsplatz.
<u>Königgrätz:</u>	Schubert, Großer Ring.
<u>Pilsen:</u>	Anna Kremlicka, Ringplatz.
<u>Olmütz:</u>	Josef Rotter, Hermann-Göring-Platz.
<u>Mähr.-Ostrau:</u>	Rudolf Diener, Brünner Platz.
<u>Brünn:</u>	Leop. Wittrich, Hermann-Göring-Straße 4.
<u>Iglau:</u>	Hans Policer, Schillerstraße .
<u>Budweis:</u>	Franziska Korbel, Plachygasse 6.
<u>Klattau:</u>	Steininger.

• Es wurde mit der Parteiverbindungsstelle vereinbart, daß die deutsche Bevölkerung durch die NSV (Mutter und Kind), von dieser Einrichtung unterrichtet wird.

Werner Franke
[Handwritten signature]
9 3/11

Prag, den 13. Oktober 1944.

Ministeramt
17. OKT. 1944
37

An
SS-Obergruppenführer Staatsminister
über den Herrn
Abteilungsleiter V.

Dr 15. X. 1944

Betrifft: Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Säuglings-
bekleidung.

Um eine ausreichende Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Säuglingswäsche- und -bekleidung sicherzustellen, wurden im Einvernehmen mit der Parteiverbindungsstelle und der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel in jedem Kreis der NSDAP 1 bis 2 Einzelhandelsfirmen als Auslieferer für diese Waren bestimmt. Diesen Geschäften wird von der Überwachungsstelle beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit genügend Säuglingswäsche- und -bekleidung zur Verfügung gestellt.

Absprachegemäß gibt die NSV an die deutsche Bevölkerung Anweisungen zum Einkauf in den zugelassenen Geschäften aus. Die von der NSV ausgestellten Bescheinigungen sind monatlich der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel einzureichen. Der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel wird von der Überwachungsstelle Säuglingswäsche- und -bekleidung laufend zur Verfügung gestellt, so daß die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel in der Lage ist, die aufgrund der Bescheinigungen der NSV verkauften Waren laufend nachzuliefern.

27. X. 1944
-2-20-5744-

Handwritten notes in red and blue ink, including "Dr 29. X. 44."

Handwritten notes in green ink, including "mehr Bescheinigung für Kinder & Erwachsene"

Handwritten note: "Herrn Taubitz zur sofort. Bearbeitung 29. 8. 44."

inlster

Der Reichsführer-Adjutantur - Tgb.Nr.AuO.I/3A/307/45 Kl. **Eing.: 12 FEB. 1945** id-Kommandostelle, den 30.1.1945 Postanschrift: (1) Berlin SW 11 Prinz-Albrecht-Str. 8

Betr.: Rechtlicher Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.
Bezug: OKW 29 b 28.14 WZA/WZ II/c vom 29.3.44
6735/44

Nachstehend wird Ihnen zu o.a.Bezugsschreiben abschriftlich die "Neunte Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 7.Januar 1945" mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

F.d.R.

gez. Kment
Hauptsturmbannführer

Hauptsturmführer

Verteiler: I

Neunte Ausführungsverordnung
zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen
der Wehrmacht
vom 7.Januar 1945.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3.Mai 1942 (RGB1.I S.277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31.Juli 1942 (RGB1.I S.501) in der Fassung der Achten Ausführungsverordnung vom 7.September 1944 (RGB1.I S.215) wird wie folgt ergänzt:

In der Ziffer I a) ist unter 6.) neu hinzuzufügen:

" 7.) Warschauschild"

In der Ziffer I c) ist bei 11.) zu streichen:

" in Bronze"

In der Ziffer I. c) ist unter 12.) neu hinzuzufügen:

"13.) Marine - Frontspange

14.) Kampfabzeichen der Kleinkampfmittel

a.) Ärmelabzeichen

b.) Kampfspange"

In der Ziffer I. d) l.) ist unter "für Transportflieger" neu hinzuzufügen:

"für Schlachtflieger"

In der Ziffer I. d) ist unter 7.) neu hinzuzufügen:

" 8.) Nahkampfspange der Luftwaffe

9.) Panzerkampfabzeichen der Luftwaffe

10.) Seekampfabzeichen der Luftwaffe"

In der Ziffer II. c) ist zu streichen:

"c)" und dafür zu setzen: "d)"

In der Ziffer II ist neu hinzuzufügen:

"c) Kriegsmarine:

I.) Bewährungsabzeichen der Kleinkampfmittel"

Führerhauptquartier, den 7. Januar 1945

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

(Dienstsiegel)

gez. Keitel

II A-34 E/44

Handwritten notes:
Zinn Vorzug
13.11.1945

Der Reichsführer-
- Adjutantur -
T.S.Nr. und I/2A/3968/44 Kl.

Feld-Kommandostelle, den 30.9.1944
Postanschrift: (1) Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Str. 8

n alle
verleihungsberechtigten A-Dienststellen.

Nachstehend wird Ihnen ein Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

[Handwritten signature]
-Sturmbannführer

Oberkommando der Wehrmacht
29 b 28.14 WZ / WZ IIIc
7589/44

Berlin W 35, den 22. September 1944
Tirpitzufer 72 - 76

An
Heerespersonalamt / P 5, 1. Staffel

Nachrichtlich:

Oberkommando der Kriegsmarine / MPA
Oberkommando der Luftwaffe / Ausz.u.Diszpl.
Reichsführer- - Feldkommandostelle -

Betr.: Berichtigung
Bezug: OK 29 b 28.14 WZA / WZ IIIc v.28.6.44
7589/44

1) Streiche:

- a) im Betreff
b) in der zweiten Zeile von oben jeweils die worte:
" Kampf- und " .

2) Streiche in der 6. Zeile von oben:

" Kampfabzeichen "

und setze dafür:

" Waffenabzeichen " .

P.B.R.

[Handwritten signature]
-Sturmbannführer

Im Auftrage

gez. C o n r a d

St. M. II A-34a/44

H.Pol.F. VI A - 34/44.

Prag, den 15. August 1944.

40

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag.	
geg. am	17 AUG. 1944
	Anl.: 7

G.R. mit 1 Anlage im Umlaufverfahren

- a) ~~W~~-Gruppenführer Hitzegrad, *Singapore 17/8*
- b) ~~W~~-Gruppenführer Graf Pückler, *Schweden 19/8*
- c) ~~W~~-Brigadeführer Opländer, *Prag 23/8*
- d) ~~W~~-Standartenführer Fischer und *Prag 23/8*
- e) ~~W~~-Standartenführer Dr. Weinmann, *Prag 23. 8.*

zur Kenntnis übersandt.

Prag

J.S.A. 9.10.44/MH

Der Reichsführer-
- Adjutantur -

Tgb.Nr.: AuO. II/LA/2283/44

Berlin, den 13. Juli 1944

Ministeramt

Empf: 14 JULI 1944

An alle
verleihungsberechtigten \mathbb{H} -Dienststellen

Nachstehend teile ich Ihnen abschriftlich ein Schreiben des
Oberkommandos der Wehrmacht zur Kenntnisnahme mit.

i. A.

Rase 49
 \mathbb{H} -Hauptsturnführer

Oberkommando der Wehrmacht
29 b 28.14 WZA/WZ IIIc
7589/44

Berlin W 35, den 28. Juni 1944
Tirpitzufer 72-76

An

Heerespersonalamt/P5, 1. Staffel

Nachrichtlich:

Oberkommando der Kriegsmarine /MPA
Oberkommando der Luftwaffe / Ausz.u.Diszl.
Reichsführer- \mathbb{H} - Feldkommandosteile

Betr.: Tragen von ~~Kampf-~~ und Waffenabzeichen der Wehrmacht zur Uniform
der Partei und ihrer Gliederungen.

Bezug: 1) Dort. P 5 (f) Az. 29 e allg. v. 21. 5. 1943
2) OKW 29 b 28.14 WZA/WZ IIIc v. 7. 3. 1944
7375/43

Zu o.a. Bezug 1) wird mitgeteilt, daß gemäß einer Anordnung
der Parteikanzlei die in diesem Kriege verliehenen Kampf- und
Waffenabzeichen der Wehrmacht zur Uniform der Partei und ihrer
Gliederungen getragen werden können. Maßgebend für die Tragweise
sind die durch die Wehrmachtsteile erlassenen Bestimmungen. Mehr
als zwei ~~Kampf~~abzeichen dürfen nicht gleichzeitig angelegt werden.

Waffenabzeichen

Im Auftrage
gez. Unterschrift

bringt 14. März 1944

St. M. II A-34/44